

Westgermanische Stammesbildungen

Von

Clara Redlich

Mit 10 Karten

An die Stelle der Sinndeutung der Grabbeigaben als Ausstattung für das Jenseits ist in der neueren Literatur der Begriff der „Totengabe“ getreten, um durch Ehrung der Toten Unheil von den Lebenden abzuwenden. Auch eine kultisch-magische Bedeutung wird erwogen¹. Daß die Grabbeigaben mit Einführung des Christentums nicht aufhörten, ist seit langem bekannt². Nach Böhner hätte sich die Kirche zunächst duldsam gegenüber der Beigabensitte verhalten, wäre dann aber Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts konsequenter gegen heidnische Elemente vorgegangen³. So einleuchtend diese Erklärung auch sein mag, so kann doch kein direkter Beweis beigebracht werden, daß die Kirche tatsächlich für das Aufhören der Grabbeigaben verantwortlich zu machen wäre. Im Paderborner Capitular (um 785) wird das Verbrennen und Bestatten der Toten in ungeweihter Erde verboten. Wir kennen außerdem Verbote von Gelagen, anstößigen Liedern und Tänzen bei den Bestattungsfeierlichkeiten⁴, nirgends findet sich aber eine Bestimmung, die sich gegen das Mitgeben von Beigaben richtet. Hierdurch scheint die Annahme berechtigt, daß für die Beigabensitte noch ein anderer, von heidnischem Brauchtum unabhängiger Grund vorgelegen haben könnte. Als weiterer Erklärungsversuch hierfür ist schon früher in der rechtsgeschichtlichen Literatur das Eigentumsrecht des Toten an seiner persönlichen Habe herangezogen worden. Nach germanischer Rechtsanschauung hörte die Rechts- und Eigentumsfähigkeit eines Menschen mit seinem Tode nicht auf⁵.

¹ P. Reinecke, *Germania* 9, 1925, 105; K. Böhner, *Neue Ausgrabungen in Deutschland* 1958, 456; H. Brunner, *Abh. z. Rechtsgesch.* 2, 1931, 353.

² P. Reinecke, a. a. O., 104.

³ K. Böhner, a. a. O., 460.

⁴ J. de Vries, *Altgerm. Religionsgesch.* I 1956², 191 f.; O. Höfler, *Kultische Geheimbünde der Germanen*, 1934, 139.

⁵ H. Brunner, a. a. O. 340 ff.; H. Schreuer, *Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch.* 33/34, 1915/16; Ranke, *Die Toten im Recht der Lebenden*, 1944; S. Rietschel, *Ztschr. d. Sv. St. f. RG, Germ. Abt.* 32, 1911, 297 ff.

Das Fungieren als Rechtsträger und die Eigentumsfähigkeit auch nach dem Tode findet eine Erklärung im besonderen Begriff der Sippe bei den Germanen. „Die Sippe umschließt Tote und Lebende in unverbrüchlicher Gemeinschaft.“ Geburt und Tod waren nicht die Grenzpunkte des individuellen Lebens, sondern wichtige Ereignisse im Leben der Sippe⁶. Der „wahre Tod“ erfolgte erst bei Ausstoßung aus der Sippe als Strafe für sippenwidriges Verhalten, und erst dann hörte jede Rechtsfähigkeit des Betroffenen auf. Der Tote hatte noch Anteil an Haus und Hof. „Unbewegliches und bewegliches Gut waren in germanischer Zeit weitgehend Familiengut.“ Es war gebunden an die Hausgemeinschaft, der Hausherr hatte wohl die Verfügungsgewalt darüber, war dabei aber an die Zustimmung der warteberechtigten Hausgenossen gebunden. „Starb ein Hausgenosse, so wuchs sein Anteil den Ubrigen zu. Nach dem Tode des Hausherrn nahm der älteste Bruder dessen Sitz ein und übte die Hausgewalt aus.“⁷ Meißner geht hier noch weiter: „Das germanische Recht kannte kein Testament, alles Gut ging als Eigentum der Sippe seinen bestimmten Erbgang, auf den der Wille des Erblassers keinen Einfluß hatte; auch während seines Lebens war er mehr ein Verwalter als ein Eigentümer des Gutes gewesen.“⁸

Daneben gab es aber noch ein Sondergut, das nicht dieser Regelung unterworfen war, und den Toten mit in das Grab folgte, um, wie Conrad meint, den Verstorbenen im Totenreich nützlich zu sein⁹. Die Vorstellung von einem Totenreich tritt aber erst spät in der germanischen Vorstellungswelt auf, und die Beigaben erscheinen öfter in einer Zusammenstellung, die kaum auf einen praktischen Gebrauch im Dasein nach dem Tode schließen läßt¹⁰.

Dabei fällt es auf, daß die Grabbeigaben mit dem übereinstimmen, was in den Volksrechten als Heergewäte und Gerade bezeichnet wird: Heergewäte = die Waffen des Mannes, in reicheren Bestattungen erweitert durch andere Dinge, die zu einer Heerfahrt benötigt wurden¹¹; Gerade = der Schmuck der Frau, in besonders reichen Gräbern auch noch persönliche Gebrauchsgegenstände und Kleider¹².

Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß die Grabbeigaben in den frühesten, aber jedenfalls schon in christlicher Zeit unter Mitwirkung von mehreren Bischöfen verfaßten Volksrechten noch ausdrücklich unter Schutz genommen werden. Beraubung eines Toten kam der Beraubung eines Schla-

⁶ J. de Vries, a. a. O., 188, 197; W. Grönbech, Kult und Religion der Germanen, 1937, 251 ff.

⁷ W. Grönbech, a. a. O., 254; R. v. Kienle, German. Gemeinschaftsformen, 1939, 285 ff.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgesch. 1, 1962², 40 f.

⁸ R. Meißner, Deutschrechtl. Archiv 2, 1941, 59 f.

⁹ H. Conrad, a. a. O., 40 f.

¹⁰ R. Hachmann, Archaeolog. Geogr. 5, 1956, 15.

¹¹ Z. B. die reichen Bestattungen von Sutton Hoo, Morken, aus späterer Zeit die Erläuterung des Heergewätes im Sachsenspiegel, Landrecht 1 22 § 4.

¹² Grab einer fränkischen Frau im Kölner Dom, Oseberg-Schiff, *Lex Angliorum et Werinorum* (§ 31): *spolia colli, id est murenas, nureas, monilia, inaures, vestes, armillas vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse*; und aus späterer Zeit die Gerade der Frau im Sachsenspiegel, Landrecht I, 24 § 3.

fenden gleich, so in der *Lex Salica*, verfaßt zwischen 507 und 511¹³, in der *Lex Ribuaria* aus dem 7. Jahrhundert (§ 54, 2), im *Pactus Alamannorum* aus dem 7. Jahrhundert (§ 50), in der *Lex Alamannorum*, verfaßt zwischen 712 und 725, und bei den Langobarden im *Edictus Rothari* von 643 (§ 15). In den nordischen Ländern hält sich diese Bestimmung noch länger. Frotho III. erläßt noch eine Verordnung zum Schutze der Grabbeigaben¹⁴. Das erste Volksrecht, das einen Artikel über die Vererbbarkeit von Heergewäte und Gerade enthält, ist die 803 verfaßte *Lex Angliorum et Werinorum*. Dort heißt es: *Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica... debet pertinere.* (§ 31.) Von da ab verschwinden die Paragraphen über den Schutz der Grabbeigaben. Der Helsingelagen und das Beowulflied kennen bereits die Vererbbarkeit des Heergewätes. Wir können feststellen, daß die Grabbeigaben aufhören, sobald die Vererbbarkeit von Heergewäte und Gerade einsetzt. Aber auch nachdem sich die Vererbbarkeit von Heergewäte und Gerade durchgesetzt hat, wird dieses Sondereigen in den Erbbestimmungen noch weiterhin getrennt behandelt. Nicht nur in der *Lex Angliorum et Werinorum*, sondern auch noch im Sachsenspiegel (verfaßt zwischen 1224 und 1230) werden Heergewäte und Gerade in den Erbrechtsbestimmungen gesondert behandelt, es ist hier sogar von einem zweifachen Erbgang die Rede¹⁵.

Es ergibt sich nun die Frage, wie kam es zu einem derartigen Sondereigen und seiner späteren Sonderbehandlung im Erbrecht? Haus und Hof mit allem Zubehör stand im Gesamteigentum der Familie, resp. der Sippe, über die das Familienoberhaupt nicht uneingeschränkt verfügen durfte, und bei dem nach seinem Tode mehr ein Wechsel in der Verwaltung eintrat als ein echter Erbgang. Davon gesondert waren die Dinge, die jeder persönlich bei sich trug und auf die sich dadurch ein Teil der Persönlichkeit übertragen hatte. Diese Dinge kamen in das persönliche Eigentum des Betreffenden und folgten ihm, da ein eigentliches Erbrecht fehlte, auch mit in das Grab. Für die Frühzeit haben wir einige Hinweise darüber bei Tacitus. Wenn es Kap. 20 heißt: *Heredes tamen successorisque sui cuique liberi et nullum testamentum*, so ist nach dem eben Gesagten die Schlußfolgerung möglich, daß hiermit nicht eine Selbstverständlichkeit, nämlich das Fehlen schriftlicher Testamente, sondern ein wirklicher Tatbestand wiedergegeben werden soll. Im Kap. 27 heißt es: *sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur*, d. h. seine eigenen Waffen. Noch in

¹³ *Lex. Sal.* 14, 4 Zusatz 4, 5: *Sie quis hominem mortuum antequam in terra mittatur expoliaverit, cui fuerit adprobatum, dinarios IIIIM faciunt solidos C culpabilis iudicetur. Si quis hominem exiudierit et expoliaverit, dinarios VIIIIM faciunt solidos CC cui fuerit adprobatum culpabilis iudicetur.* Ähnlich *Lex Sal.* 53, 1, 2; 61, 2. *Extravaganten, Sententias de septem septimas* 6.

¹⁴ *Lege cavit ut quisquis paterfamilias eo conderat bello, cum equo omnibusque armaturae insignibus tumulo mandaretur.* *Saxo Grammaticus Anh.* Nr. 2.

¹⁵ *Iewelk man van ridder art erit auch zwier wegene: daz erve in den nâesten evenbûrdigen mâch, swer her sît, unde daz herwêde in den nehesten swertmâch.* *Landrecht I, 27 § 2.* *Jewelk wîph erit zwier wegene: ir råde an ir nâhesten nichtelen de ir van wîphalven ist beswâs, unde das erve an den nâhesten, iz sî wîph oder man.* *Landrecht I, 27 § 1.*

der *Lex Angliorum et Werinorum* heißt es bei der Gerade der Frau: *vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse* und im *Pactus Alamanorum* wird das Mitgeben fremder Sachen ausdrücklich verboten¹⁶. Gegen den Eigentumsgedanken und als Beleg für einen Erbgang wird Kap. 32 von Tacitus' *Germania* angeführt: *inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur: excipit filius, non, ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior*. Conrad und Müllenhoff sehen hier die ersten Anfänge eines Heergewätes¹⁷.

Klatt möchte hingegen aus diesem Kapitel der *Germania* noch nicht auf einen erbrechtlichen Vorgang schließen¹⁸. Während Much der Stelle weiter keine größere Bedeutung beilegen will, sondern meint, daß man nicht mehr als Selbstverständliches aus dieser Aussage des Tacitus folgern dürfe, es wäre mehr ein bedeutungsloser Einschub, um die Usiper und Tenkterer gegenüber den Chatten nicht zu kurz abzufertigen¹⁹. Im Kap. 32 ist mit keinem Wort von einer letztwilligen Verfügung des Familienoberhauptes die Rede, sondern lediglich von einer Übergabe der Pferde an den tapfersten und kriegstüchtigsten Sohn. Außerdem stellt Tacitus diesen Vorgang als etwas Besonderes hin, der nur für die Usiper und Tenkterer zutrifft. Die Usiper und Tenkterer waren schon seit langem als besonders tüchtige Reiter bekannt. Im Jahre 55/56 v. Chr. wurden beide Stämme bei einem Vorstoß nach Gallien von Cäsar geschlagen und fast völlig aufgerieben (Caesar B. G. IV, 13—15), nur ein Reitertrupp konnte sich retten und fand bei den Sugambren Aufnahme. Daß sie auch hier eine Reitertruppe blieben und ihre reiterlichen Traditionen weiter pflegten, geht aus Kap. 32 des Tacitus deutlich hervor. Hierdurch läßt sich auch das besondere, nur auf die Usiper und Tenkterer zutreffende Verfahren erklären. Die Pferde waren nicht ein Zubehör des Hofes, sondern wurden für militärische Zwecke gehalten, das Verfügungsrecht über sie erhielt daher auch der kriegstüchtigste Sohn, der damit wohl auch eine militärische Funktion als Führer einer Truppe im Reiterheer erhielt. Auch Much weist darauf hin, daß es wohl kaum möglich gewesen sein dürfte, die Pferde dem Hof zu entziehen und von der Wirtschaft abzutrennen²⁰. Wollen wir den ältesten Spuren des Heergewätes nachgehen, so finden wir sie wohl eher im Kap. 27 von Tacitus' *Germania*, wo von den *sua cuique arma* die Rede ist, die dem Toten mit ins Grab folgten. Daß es bei den Usipern und Tenkterern nicht anders gehandhabt wurde, zeigen die Bodenfunde. In ihrem Siedlungsgebiet zwischen Sieg und Niederrhein sind mehrfach Waffen in den Gräbern gefunden worden²¹.

¹⁶ *Si quis superius mortuum suum de alienas res qua valuerit solidos in terra miserit, solvat solidos 40. Pactus Alam. 40.*

¹⁷ H. Conrad, a. a. O., 42; K. Müllenhoff, *Die Germania des Tacitus*, 1900, 421.

¹⁸ K. Klatt, *Deutschrechtl. Beitr.* 2, 1908/09, 223.

¹⁹ R. Much, *Die Germania des Tacitus*, 1937, 302.

²⁰ R. Much, a. a. O., 303.

²¹ C. Redlich, *Westf. Forsch.* 12, 1959, Karte S. 163.

Fassen wir nun das soeben Ausgeführte zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. Es ist bewiesen worden, daß die Beigaben bei Einführung des Christentums zunächst noch nicht aufhörten.
2. Es kann nicht bewiesen werden, daß die Sitte der Grabbeigaben durch Verbote der Kirche zum Erlöschen kam. In den mehrfachen Verordnungen über die christliche Bestattungsweise finden sich verschiedene detaillierte Bestimmungen, nirgends aber ein Verbot der Grabbeigaben.
3. Es herrscht heute allgemein die Ansicht, daß Grund und Boden sowie das Haus nebst allem Wirtschaftszubehör Eigentum der Familie, resp. der Sippe, war, bei dem kein echter Erbgang erfolgte, sondern mehr ein Wechsel in der Verfügungsgewalt; daß es daneben ein Sondereigen (Heergewäte und Gerade) gab, das dem Toten ursprünglich ins Grab mitgegeben wurde.
4. Ein Hinweis, daß es sich hierbei um das persönliche Eigentum des Verstorbenen handelte, ist bei Tacitus G. Kap. 27 gegeben — *sua cuique arma* — und im Punkt 40 des *Pactus Alamannorum*, in dem das Mitgeben fremder Sachen verboten wird.
5. Es kann der Nachweis erbracht werden, daß die Beigaben dann aufhören, sobald Erbrechtsbestimmungen über Heergewäte und Gerade in den Volksrechten auftreten.

Hieraus dürfte die Schlußfolgerung erlaubt sein, daß bei den Germanen ursprünglich überhaupt kein Erbrecht bekannt war. Entweder gab es Gesamteigentum der Sippe, bei dem nur der Repräsentant in der Verfügungsgewalt wechselte, oder es gab persönliches Eigentum, das ebenfalls nicht vererbt wurde, sondern auch noch nach dem Tode das persönliche Eigentum des Betroffenen blieb.

Dieser Gedanke ist von Conrad und Böhner abgelehnt, aber nicht direkt widerlegt worden. Der einzige, der ein Gegenargument vorbringt, ist Hans von Voltelini. Gegen das Eigentumsrecht als Grund für die Beigabensitte führt er die Tatsache an, daß Waffen in den Gräbern der römischen Kaiserzeit verschwinden, hingegen in den Moorfunden des gleichen Gebietes reichlich auftreten. Daher könne man nicht glauben, daß die Menschen damals keine Waffen gehabt hätten. Waffen und Werkzeuge, die nicht mehr ins Grab kamen, nahmen die Hinterbliebenen als Erbe, von einem den Tod überdauernden Eigentum der Verstorbenen könne daher keine Rede sein²².

Der Gegensatz — Waffen in den Hortfunden, keine Waffen in den Gräbern — wird sonst meist mit kultischen Gründen erklärt. Das hat insofern seine Berechtigung, als Waffenbeigaben von der Art der Gemeinschaft abhängig gewesen zu sein scheinen. Bei Kultgemeinschaften, in denen die Priester maßgeblich bestimmend waren, scheint auch das Führen von Waffen ihrer Kontrolle unterlegen zu haben²³. Im Bereich der Nerthusvölker fehlen Waffen

²² H. v. Voltelini, Ztschr. d. Sv. St. f. RG. Germ. Abt. 51, 1931, 128.

²³ C. Redlich, Studien aus Alteuropa II, 1965, 190 f.

in den Gräbern, dafür gibt es dort Hortfunde mit Waffen. Kultheiligtümer liegen vorwiegend in Gebieten, in deren Bereich Waffenbeigaben in den Gräbern fehlen. Ähnlich steht es bei Gemeinschaften unter starker Königsherrschaft, wie etwa bei den Suionen und Goten²⁴. Wo Waffen, insbesondere Schwerter, in den Gräbern erscheinen, hat sich anscheinend eine Oberschicht von der bisherigen Gemeinschaft losgelöst, bei der Kriegführen und Beutemachen stärker im Vordergrund standen²⁵.

Über die sozialen Schlußfolgerungen aus der Zusammensetzung der Grabbeigaben ist mehrfach geschrieben worden²⁶. Es erübrigt sich, hierauf erneut näher einzugehen. Nur folgendes sollte noch bemerkt werden: Es erscheint kaum angängig, Gräber mit Schild oder Lanzenspitze Halbfreien und Knechten zuzuordnen. Durch Verleihung von Schild und Speer wurde der Jüngling vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft²⁷. Soweit Knechte zum Kriegsdienst herangezogen wurden, konnten sie mit Waffen ausgestattet werden, durften diese aber nicht als persönliches Eigentum erwerben, folglich auch nicht mit ins Grab nehmen.

Verleihung von Waffen ist gleichbedeutend mit ihrer Freilassung²⁸.

Das Schwert kam nur einer kleinen bevorzugten Gruppe zu. Das wird auch aus den Grabungsbefunden deutlich. Auf den großen Friedhöfen gibt es nur selten Schwerter in den Gräbern. Auf dem Friedhof von Harsefeld (Kr. Stade) sind von 250 Gräbern nur elf mit Schwertern ausgestattet. Das gleiche trifft auch noch auf die Völkerwanderungszeit zu. In den fränkischen Friedhöfen in Belgien hat z. B. der Friedhof von Seraing-sur-Meuse (Lüttich) bei 200 Gräbern nur zwei mit Schwertern und eins mit einem Sax aufzuweisen; in Hautewiheries (Hennegau) haben von 100 Gräbern nur zwei je ein Schwert und 20 je einen Sax; Wancennes (Namur) 400 Gräber = 4 Schwerter, 40 Saxe.

Der Begriff eines Erbrechts konnte sich erst nach Loslösung von den heimischen Traditionen nach Niederlassung in neuen Gebieten herausbilden. Auf altem römischem Reichsboden wurde das Land vom Könige dem einzelnen verliehen mit persönlichem Recht an Grund und Boden. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, für den Todesfall die Nachfolge besonders zu regeln. Es entstand, offenbar unter Einfluß des vorgefundenen römischen Verfahrens, ein Erbrecht an Grund und Boden. Für Heergewäte und Gerade wurden durch die Völkerwanderung zunächst keine neuen Voraussetzungen geschaffen. Es folgte daher anfangs dem Toten auch noch weiterhin ins Grab. Nach Einfüh-

²⁴ C. Redlich, Studien aus Alteuropa II, 1965, 193f.; Tacitus, Germania, Kap. 41 und 44; R. Much, a. a. O., 358.

²⁵ C. Redlich, Studien aus Alteuropa II, 1965, 189ff.

²⁶ H. Stoll, Die Alamannengräber von Hailfingen, 1939, 40f.; W. Veeck, Fundber. aus Schwaben NF 3, 1924—26, 158; H. Schrepfer, Verh. u. wissenschaftl. Abhandlungen d. deutschen Geographentages in Bad Nauheim 1934, 145 und 149; W. Veeck, Die Alamannen in Württemberg, 1931, 140; R. Laur-Belart, Tschumi-Festschrift., 1948, 121 ff.; H. Jankuhn, Gemeinschaftsform und Herrschaftsbildung in frühgeschichtlicher Zeit, 1939; R. Hachmann, Archaeol. Geogr. 2, 1951, 84ff.; ders.: Archaeol. Geogr. 5, 1956, 17ff.

²⁷ Tacitus, Germania, Kap. 13.

²⁸ R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 1922⁶, 57.

rung des Christentums wuchsen die Germanen aber immer stärker in christliche Anschauungen hinein, und mit der Gewöhnung an die christlichen Jenseitsvorstellungen schwanden allmählich auch die Begriffe von der Rechts- und Eigentumsfähigkeit des Toten. Mit dem Wechsel religiöser Anschauungen entstand auch ein neues Rechtsdenken, und erst jetzt wurde die Ausdehnung des Erbrechts auf Heergewäte und Gerade möglich. Dieser Wandel hat sich anscheinend nicht ganz reibungslos vollzogen. Nachdem das Erbrecht sich auch auf Heergewäte und Gerade ausgedehnt hatte, wollten offenbar manche, die ihren Angehörigen noch Heergewäte und Gerade mitgegeben hatten, doch nicht mehr darauf verzichten und holten sich die Beigaben wieder zurück. Vermutlich sind hiermit die vielen Grabberaubungen im späten 7. Jahrhundert in Zusammenhang zu bringen. In fränkischen und alamannischen Gräberfeldern ist manchmal über ein Viertel des Friedhofes durchsucht worden. Die Beraubungen müssen bald nach der Bestattung vor sich gegangen sein, denn die Räuber wußten sehr genau, wer in den betreffenden Gräbern bestattet war. Frauengräber, bei denen der Schmuck vorwiegend um Kopf und Hals niedergelegt wurde, sind nur am oberen Ende aufgegraben, während Männergräber in ihrer ganzen Länge durchwühlt wurden. Ältere Gräber aus dem 6. oder frühen 7. Jahrhundert blieben meist unberührt. Sicher ist Grabraub auch schon früher vorgekommen, es ist aber unmöglich, daß dieses in einem solchen Umfang völlig unbemerkt geschehen konnte²⁹. Diese Vorgänge veranlaßten vielleicht auch die fränkische Gesetzgebung zu einer scharfen Ahndung des Grabraubes. Während in der frühesten Fassung der Grabraub mit einer Buße von 200 Solidi gesühnt werden konnte (Lex Sal. 14, Zus. 5), wurde in einer späteren Fassung der Grabräuber für friedlos erklärt (Lex Sal. 55, 2). Aus dieser Übergangszeit stammen wohl auch die Sagen vom Drachen, der in der Höhle seine Schätze hütet, und die Saga von Angantyr, den seine Tochter mit Drohungen zwingt, sein ihm mitgegebenes Schwert aus dem Grabe wieder herauszugeben und ihrem Sohne zu überlassen³⁰.

Es ist bezeichnend, daß dort, wo germanische Stämme in ihren alten Gebieten sitzengeblieben waren, ein Erbrecht erst wesentlich später entstand. In Norwegen wird es erst durch das Christenrecht des Erzbischofs Jon (1267 bis 1282) eingeführt³¹.

Gehen wir nun davon aus, daß nur persönliche Gebrauchsgegenstände in das Eigentum des einzelnen gelangen konnten und, da es bei den Germanen bis in die Völkerwanderungszeit hinein kein Erbrecht gab, in das Grab mitgegeben wurden, daß ferner das Eigentum an Waffen nicht nur an die soziale Stellung, sondern auch an die Art der Gemeinschaftsform gebunden war, d. h. nur in Zusammenschlüssen unter Führung einer kriegerischen Oberschicht möglich war, so lassen sich bei Überprüfung der Gräberfelder Rückschlüsse über die Anfänge und die Art der „Völkerwanderung“ ziehen. Im

²⁹ H. Stoll, a. a. O., 8; D. Zoller, Nachr. aus Nieders. Urgesch. 34, 1965, 44.

³⁰ Hervararsaga, Anh. 2.

³¹ R. Meißner, a. a. O., 59, Anm. 2.

folgenden Abschnitt soll versucht werden, an Hand einiger Beispiele dieser Frage näher nachzugehen.

Im den Langobarden zugeschriebenen Gebiet an der unteren Elbe treten vereinzelt seit der Spät-Latène-Zeit, häufiger in der Kaiserzeit, Waffen in den Friedhöfen auf³².

Gräber mit hochwertigen Waffen und in einigen Fällen auch vollem Heergewäte, bestehend aus Schwert, Schild und einer oder mehreren Lanzen, gelegentlich auch Sporen, zeichnen sich meist auch noch durch andere wertvolle Beigaben und eine gesonderte Lage auf den Friedhöfen aus. Als Graburnen erscheinen häufig Bronzekessel. Die erst spärlich und dann allmählich reicher werdende Ausstattung mit Waffen läßt sich am deutlichsten in Körchow, Kr. Hagenow (Mecklenburg), beobachten. Der Friedhof beginnt in der Mittel-Latène-Zeit und dauert bis in die Kaiserzeit hinein. Aus der Mittel- und Spät-Latène-Zeit sind in Stelle A nur zwei Bestattungen, beide mit Waffen und noch anderen bescheidenen Beigaben, Grab 17 mit Schildfessel und langem Messer, Grab 22 mit Schwert. In Stelle C sind fünf Waffengräber, Grab 155 mit Schwert und Lanzenspitze, die übrigen mit Schildbuckel, einmal noch eine Schildfessel und einmal zwei Lanzenspitzen. In Stelle B fehlen die Waffen, nur drei Gräber haben sonstige Beigaben, die übrigen sind beigabenlos (vgl. Karte 1).

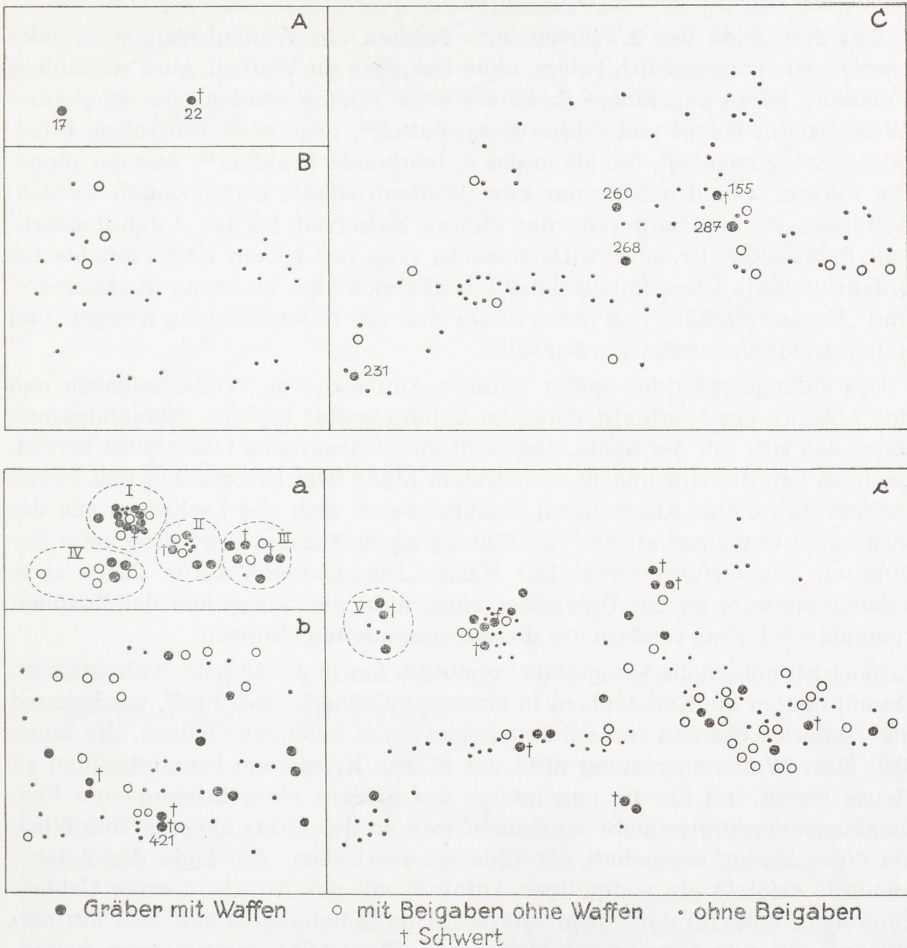
Ganz anders wird das Bild um und nach Chr. Geb. Jetzt erscheinen Bronzekessel und prunkvollere Beigaben. Die reichen Waffengräber häufen sich in dem bis dahin fest leeren Teil des Friedhofes, wo nur die beiden Waffengräber 17 und 22 für sich allein waren. Von insgesamt 44 Bestattungen auf diesem Stück haben 23 Waffen, 13 sonstige Beigaben und nur acht sind beigabenlos. Von insgesamt elf Bronzekesseln sind sechs auf diesem Teil des Friedhofes verwendet worden (Stelle a). Augenscheinlich sind hier Krieger bestattet, die sich nun deutlich zu einer Oberschicht entwickelt und einen Anspruch auf Waffen durchgesetzt haben. Die Bestattungen lassen sich offensichtlich in vier Gruppen zusammenfassen (I—IV), vielleicht Gefolgsherren mit ihren Kriegern und abhängigem Heeresgefolge. Dazu gehört mutmaßlich auch noch Gruppe V in Stelle c an einem Platz, der vorher frei von Bestattungen war.

Nicht ganz so scharf abgehoben sind die Kriegergräber in Stelle c. Abgesehen von Gruppe V haben von 122 Gräbern nur 24 Waffen, darunter sieben Schwerter, 28 sonstige Beigaben, 70 sind beigabenlos, drei Gräber haben Bronzekessel.

Auf Stelle b, in der in der Latène-Zeit überhaupt keine Waffen vorkamen, hat sich eine kriegerische Oberschicht am spärlichsten entwickelt. Von 56 Be-

³² W. Wegewitz, Die langob. Kultur im Gau Moswidi, 1937; ders., Der Urnenfriedhof von Ehestorf-Vahrendorf, 1962; ders., Der Urnenfriedhof von Hamburg-Marmstorf, 1964; ders., Der Urnenfriedhof von Hamburg-Langembek, 1965; G. Körner, Die südelb. Langobarden zur Völkerwanderungszeit, 1938; G. Schwantes, Festschr. f. C. A. Nordman, 1952, 59 ff. und 62 ff.; R. Beltz, Jb. d. Verf. f. Mecklenb. Gesch. u. Altkde 85, 1920/21.

Körchow / Meckl. n. Beltz



Karte 1

stattungen haben nur 13 Waffen, darunter nur drei Schwerter, zwei Bronzekessel, 14 haben sonstige Beigaben, 29 Gräber nichts.

Ähnlich ist die Entwicklung bei den übrigen Waffenfriedhöfen. In Harsefeld, Kr. Stade, liegen die Gräber mit hochwertigen Waffen, Bronzekesseln und reichen sonstigen Beigaben überwiegend in der Mittelachse des Friedhofes, die weniger gut ausgestatteten Gräber mehr nach dem Rande zu. In Hamburg-Langenbek finden sich die reicher ausgestatteten Gräber mit vollem Heergewäte im westlichen, lockerer belegten Teil des Friedhofes.

Neben diesen Waffenfriedhöfen gibt es auch gleichzeitige waffenlose Grä-

berfelder im Raum an der unteren Elbe³³. Ihre Klassifizierung als „Frauenfriedhöfe“ läßt sich aber nicht beweisen³⁴.

Seit dem Ende des 2. Jahrhunderts brechen die Waffenfriedhöfe ab oder werden nur noch spärlich belegt, ohne Beigaben an Waffen. Auch waffenlose Friedhöfe hören auf. Einige Friedhöfe ohne Waffen werden aber in gleicher Weise weiter belegt und reicher ausgestattet³⁵, resp. neue waffenlose Friedhöfe werden angelegt, die bis in das 5. Jahrhundert reichen³⁶. Aus der jüngeren Kaiserzeit sind bislang nur zwei Waffenfriedhöfe nachgewiesen worden: Boltersen, Kr. Lüneburg (von der älteren Kaiserzeit bis ins 4. Jahrhundert), und Barendorf, Kr. Lüchow-Dannenberg (von der frühen Kaiserzeit bis ins 3. Jahrhundert). Diese Entwicklung spricht gegen eine Trennung in „Männer-“ und „Frauenfriedhöfe“, an deren Stelle eher die Unterscheidung Krieger- und Bauernfriedhöfe gesetzt werden sollte.

Das anfangs spärliche, später reichere Auftreten von Waffenbeigaben und der Abbruch der Waffenfriedhöfe im 2. Jahrhundert legt die Schlußfolgerung nahe, daß sich seit der Spät-Latène-Zeit eine kriegerische Oberschicht herausgebildet hat, die sich nun in verstärktem Maße dem Kriegführen und Beutemachen zuwandte. Anscheinend erfolgte dabei auch die Loslösung aus der bisherigen Gemeinschaft und die Bildung neuer Zusammenschlüsse unter der Führung von Gefolgsherren. Der Name „Langobarden“ dürfte daher auch, solange sie noch an der Unterelbe saßen, nicht die Gesamtheit der Bevölkerung umfaßt haben, sondern nur diese abgesonderten Gruppen.

Zunächst gingen die Kriegszüge vermutlich nur in die nächste Nachbarschaft. Darauf deuten die Kenotaphien in einzelnen Gräberfeldern hin³⁷, anscheinend die Hinterlassenschaft auf solchen Kriegszügen gefallener Führer, die einen Teil ihrer Waffenausrüstung nicht auf diesem Kriegszuge benötigten und zu Hause ließen und für die nun infolge des Fehlens eines Erbvorganges kein Empfangsberechtigter mehr vorhanden war, so daß nichts anderes übrigblieb, als diese Hinterlassenschaft der Erde anzuvertrauen. Am Ende des 2. Jahrhunderts erfolgte ein endgültiger Aufbruch mit der Absicht, fremde Gebiete zu erobern und sich dort niederzulassen. Hieran beteiligten sich aber nur diejenigen, die sich der neuen kriegerischen Oberschicht angeschlossen hatten, resp. unter deren Befehlsgewalt geraten waren, während ein großer Teil der Bevölkerung noch im Lande sitzenblieb.

Der gleiche Vorgang läßt sich bei den Semnonen im Havellande beobachten. Am Ende der Spät-Latène-Zeit und in der ersten Hälfte der späteren Kaiserzeit erscheinen einzelne Lanzen spitzen in den Friedhöfen. Von 32 Fried-

³³ W. W e g e w i t z , 1937, 5; d e r s., Der langob. Urnenfriedhof von Tostedt-Wüstenhöfen im Kreise Harburg, 1944; Chr. H o r s t m a n n , Der Urnenfriedhof bei Darzau, 1874.

³⁴ G. K ö r n e r , Der Urnenfriedhof von Rebenstorf im Amte Lüchow, 1939, 175 f.

³⁵ G. K ö r n e r , Der Urnenfriedhof von Rebenstorf im Amte Lüchow, 1939.

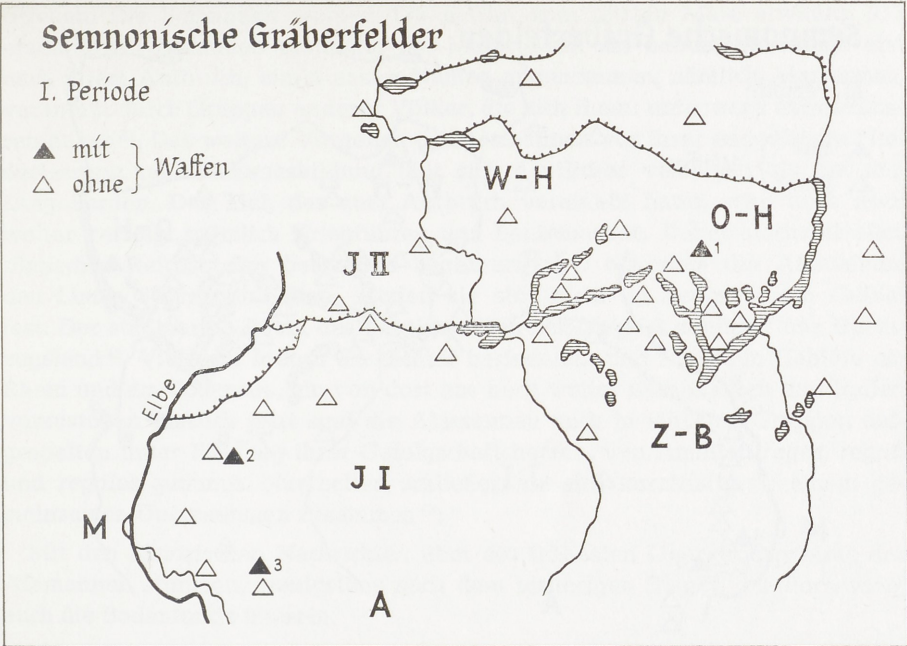
³⁶ G. K ö r n e r , Die südelb. Langobarden zur Völkerwanderungszeit, 1938, 40 f.

³⁷ G. S c h w a n t e s , Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe, 1939, 299 ff.; d e r s., Nordman-Festschr., 1952, 67.

Semnonische Gräberfelder

I. Periode

▲ mit } Waffen
 △ ohne }

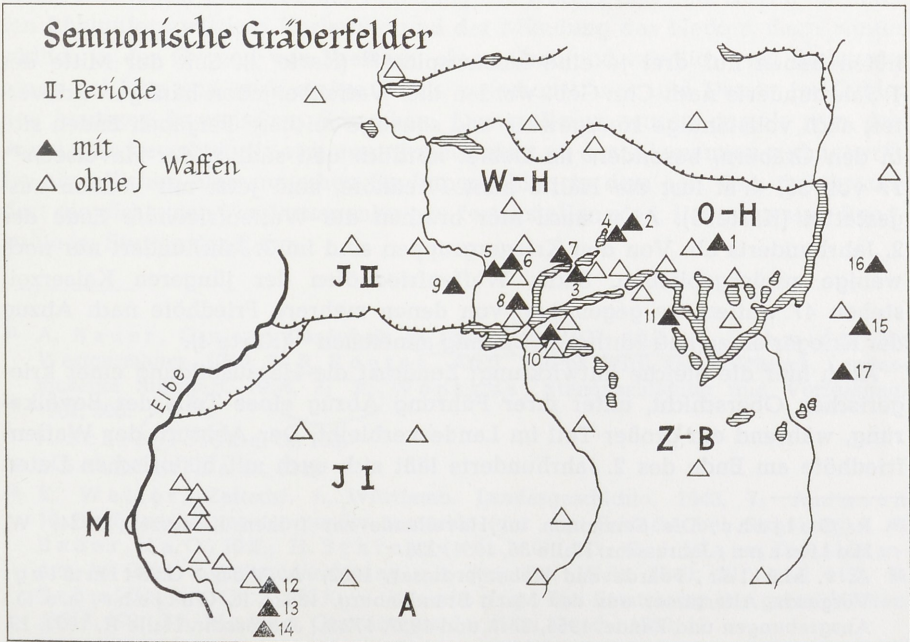


Karte 2

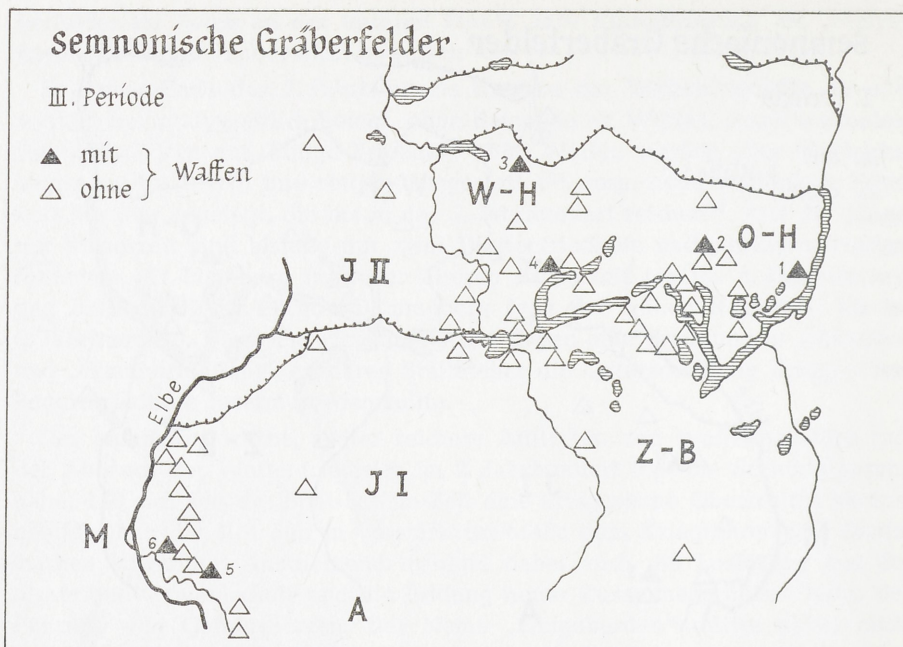
Semnonische Gräberfelder

II. Periode

▲ mit } Waffen
 △ ohne }



Karte 3



Karte 4

höfen haben nur drei je eine Lanzenspitze³⁸ (Karte 2). Seit der Mitte des 1. Jahrhunderts nach Chr. Geb. werden die Waffenbeigaben häufiger. Schwerter, auch vollständige Heergewäte und sonstige reichere Beigaben finden sich in den Gräbern, besonders im Gebiet nördlich und südlich der Havelseen³⁹. 17 von 38, d. h. fast die Hälfte aller Friedhöfe, sind jetzt mit Waffen ausgestattet (Karte 3). Aber auch hier brechen die Waffenfriedhöfe Ende des 2. Jahrhunderts ab. Von den Kriegergruppen sind im 3. Jahrhundert nur noch wenige zurückgeblieben. Sechs Waffenfriedhöfen der jüngeren Kaiserzeit stehen 47 waffenlose gegenüber, von denen mehrere Friedhöfe nach Abzug der Krieger einen beträchtlichen Umfang annehmen⁴⁰ (Karte 4).

Auch hier die gleiche Entwicklung: Zunächst die Herausbildung einer kriegerischen Oberschicht, unter ihrer Führung Abzug eines Teils der Bevölkerung, während ein großer Teil im Lande verbleibt. Der Abbruch der Waffenfriedhöfe am Ende des 2. Jahrhunderts läßt sich auch mit historischen Daten

³⁸ R. Gutjahr, Die Semnonen im Havellande zur frühen Kaiserzeit, 1934; W. Hoffmann, Jahresschr. Halle 35, 1951, 226.

³⁹ A. v. Müller, Fohrde und Hohenferchesar, 1962; A. Voß / G. Stimming, Vorgesch. Altertümer aus der Mark Brandenburg, 1882; R. Gutjahr, a. a. O.; Ausgrabungen und Funde, 1956, 27 ff. und 1957, 172 ff.; Jahresschr. Halle II, 1903, 19.

⁴⁰ O. Felsberg, Mannus Egbd VII, 1929, 157; F. Schlette, Jahresschr. Halle, 35, 1951, 80 ff.; Gutjahr, a. a. O.

belegen. Die Semnonen werden 178 n. Chr. zum letzten Male erwähnt. 213 erscheinen Alamannen erstmalig am Main. Auch sie haben, allerdings erst nach ihrem Aufbruch, einen neuen Namen angenommen, nämlich Alamannen, veranlaßt durch Gruppen anderer Völker, die sich ihnen unterwegs angeschlossen haben⁴¹. Das weitere Vorgehen der Alamannen vor ihrer endgültigen Niederlassung und Stammesbildung läßt sich deutlicher verfolgen als bei den Langobarden. Das Ziel, das zum Aufbruch veranlaßt hatte, wird auch noch weiter verfolgt, nämlich Kriegführen und Beutemachen. Dabei erscheint alter römischer Reichsboden besonders begehrenswert. Nachdem die Alamannen den Limes überrannt haben, setzten sie sich nicht im neueroberten Gebiet fest. Der städtearme Raum des heutigen Württemberg ist zunächst nur Durchzugsland⁴². Vielmehr locken die dichter besiedelten und reicheren Gebiete am Rhein und am Bodensee, um von dort aus noch weiter nach Gallien und Italien vorzustoßen⁴³. Auch jetzt sind die Alamannen noch in einzelne Gruppen aufgespalten unter Führung ihrer Gefolgschaftsherren, von Ammian *reges*, *reguli* und *regales* genannt. Nur selten schließen sie sich kurzfristig zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammen⁴⁴.

Mit den historischen Nachrichten über die frühesten Operationsgebiete der Alamannen stimmen, wenigstens nach dem bisherigen Stande der Forschung, auch die Bodenfunde überein.

Auf einer von Schleiermacher zusammengestellten Karte⁴⁵ finden wir eine dichtere Ansammlung von Gräbern des 4. Jahrhunderts zwischen Lahn und Main, am Neckar zwischen der Mündung des Kocher und dem Rhein, am rechten Rheinufer zwischen Karlsruhe und der Mündung des Neckar, dann weiter südlich in der Gegend von Breisach, einen Grabfund nördlich vom Bodensee, einen bei Ulm und noch einige Funde zwischen Limes und Donau im Gebiet des heutigen bayerischen Schwaben. Dieser Raum wurde damals von den Juthungen bewohnt, die sich ursprünglich nicht zu den Alamannen rechneten⁴⁶. Im eigentlichen alamannischen Siedlungsgebiet, in dem seit dem 6. Jahrhundert die dichtesten Fundansammlungen festzustellen sind, liegt nur eine Fundstelle im Stuttgarter Raum.

⁴¹ A. Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben, 1927, 16 ff.; L. Schmidt, Die Westgermanen, 1940, 5; R. Roeren, Amtl. Führer durch das Württemb. Landesmuseum Stuttgart, 1958, 7; R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, 1961, 506.

⁴² H. Schrepfer, a. a. O., 133.

⁴³ L. Schmidt, a. a. O., 13 ff.

⁴⁴ K. Weller, Zeitschr. f. Württemb. Landesgeschichte, 1943, 7; Ammian 16.12.26 *partim pacto, partim mercede* (vor der Schlacht bei Straßburg); A. Bauer, a. a. O., 10 ff.; H. Schrepfer, a. a. O., 133; G. J. Wais, Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der röm. Welt, 1940, 23 f. und 117; L. Schmidt, a. a. O., 23, 70 f.; v. Wartburg, Die Entstehung der germ. Völker, 1951², 100; Th. Mayer, Grundfragen der alam. Gesch., 1952, 19.

⁴⁵ 33. Ber. RGK, 1951, 159.

⁴⁶ A. Bauer, a. a. O., 19 f.

Ein ähnliches Bild zeigt eine Karte germanischer Funde des 3. bis 5. Jahrhunderts⁴⁷, auch hier eine stärkere Fundansammlung zwischen Lahn und Main, am unteren Neckar, dann südlich der Neckarmündung bis in die Gegend von Karlsruhe, in der Gegend von Breisach, ein Siedlungsplatz am Rhein zwischen Basel und Bodensee, drei Grabfunde nördlich vom Bodensee und eine dichtere Besiedlung zwischen Limes und Donau, östlich der heutigen schwäbisch-bayerischen Grenze. Am mittleren Neckar sind die Funde häufiger, doch gehen sie kaum über den Stuttgarter Raum hinaus. Aus dem späteren alamannischen Kerngebiet ist, abgesehen von einem Grab bei Ulm und einem Grab bei Leutkirch, Kr. Wangen, bislang nur ein Grabfund, drei wenig umfangreiche Siedlungsstellen, ein Einzelfund, dafür aber fünf Fundstellen in Höhlen festzustellen. Sämtliche Fundstellen in diesem Gebiet liegen auf den Höhenzügen der Alb. Die tiefergelegenen Gebiete mit gutem Ackerboden, etwa an der Donau von Ulm bis Sigmaringen und am oberen Neckar, sind fundleer. Diese Fundverteilung scheint die Annahme zu bestätigen, daß dort bis zum 6. Jahrhundert keine dauernde Besiedlung mit bäuerlicher Landnahme erfolgte, sondern lediglich weniger gut zugängliche Orte als vorübergehende Schlupfwinkel nach militärischen Rückschlägen aufgesucht wurden.

Nach der Niederlage von 496/497 durch die Franken kam der nördliche Teil des alamannischen Interessengebietes direkt unter fränkische Herrschaft. Hier überwiegen die Kriegerfriedhöfe, d. h. solche Friedhöfe, in denen in der Mehrzahl Waffen und männliche Beigaben vorkommen und die Frauen in geringerer Zahl und mit geringeren Beigaben vertreten sind, vielleicht eine fränkische militärische Besatzung? Nur im Neckartal sind in größerer Zahl auch Siedlungsfriedhöfe vorhanden (Karte 5).

Seit die alamannischen Fürsten infolge des sich immer weiter ausbreitenden Machtbereichs der Franken keine selbständigen Kriegszüge mehr unternehmen können, sehen sie sich genötigt, das von ihnen bisher wenig beachtete Gebiet zwischen der fränkischen Grenze, dem Schwarzwald und der Donau in Besitz zu nehmen und dauernd zu besiedeln. Zu den bislang rein personellen Zusammenschlüssen unter Führung einzelner Gefolgsherren kommt nun die Festlegung auf einen bestimmten Raum, und mit der Synthese von Herrschaft und Raum sind nun die Voraussetzungen für eine Stammesbildung im eigentlichen Sinne gegeben, die sich, unabhängig von den frühesten Aktionsgebieten und den dort als „alamannisch“ bezeichneten Funden, im Raum vollzog, der im Machtbereich der nun sesshaft gewordenen alamannischen Fürsten lag. Die landwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens gewinnt nun größere Bedeutung. Die Bemerkung im um 506 verfaßten Panegyricus des Ennodius: die Alamannen hätten nun den reichen römischen Boden zur Bebauung erhalten, das bisher in Sumpfgenden ohne feste Wohnstätten hausende Alamannenvolk sei nunmehr in den Besitz dauernder Ansiedlungen gelangt⁴⁸, ist fraglos zu scharf ausgedrückt, entbehrt aber nicht eines wahren Kerns. Daß die Alamannen sich nach Rückschlägen in die Wildnis und in Sumpfgenden zurück-

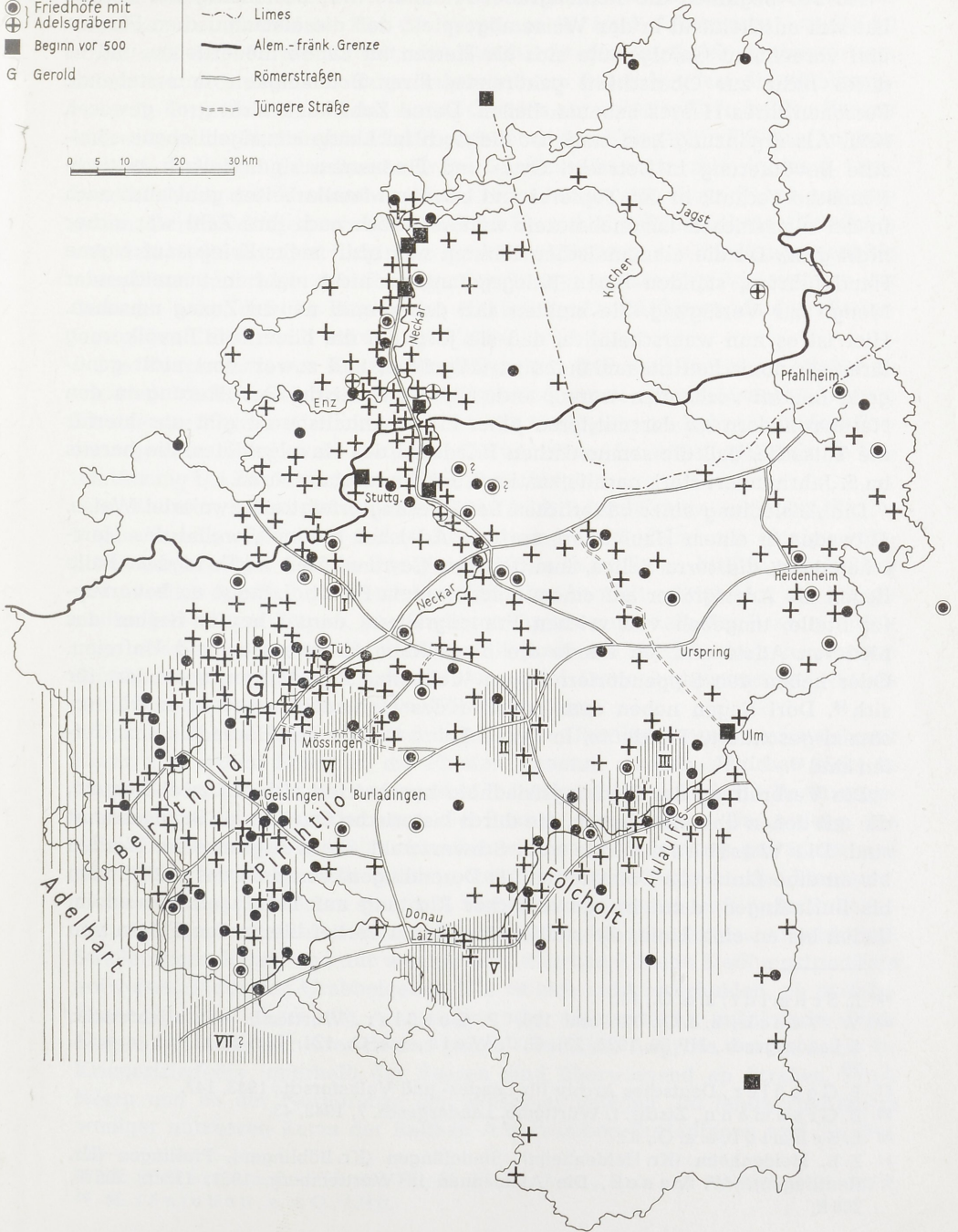
⁴⁷ R. Roeren, a. a. O., 30.

⁴⁸ Überliefert bei Agathias I, 6; L. Schmidt, a. a. O., 59.

Alemannische Gräberfelder

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| + Kriegerfriedhof | Huntari |
| ● Siedlungsfriedhof | Baar |
| ⊙ Friedhöfe mit
⊕ Adelsgräbern | - - - Limes |
| ■ Beginn vor 500 | — Alem.-fränk. Grenze |
| G Gerold | — Römerstraßen |
| | == Jüngere Straße |

0 5 10 20 30 km



Karte 5

zogen und von dort aus Widerstand leisteten, ist auch durch schriftliche Nachrichten bekannt⁴⁹.

Ab 500 beginnen die Reihengräber-Friedhöfe. Die Besiedlung des Landes hat sich anscheinend in der Weise abgespielt, daß die alamannischen Fürsten und vornehmen Gefolgsleute sich als Herren im Lande niederließen und es durch nicht zur Oberschicht gehörende, ihrer Botmäßigkeit unterstehende Personen ihres Heeres bebauen ließen. Deren Zahl kann nicht groß gewesen sein. Als Ergänzung kam zunächst die noch im Lande sitzengebliebene römische Bevölkerung in Betracht. Orts- und Flußnamen sind vielfach keltisch. Römische Technik in der Töpferei und bei den Metallarbeiten geht auch noch in der eigentlichen Landnahmezeit weiter⁵⁰. Doch auch ihre Zahl war sicher nicht groß. Da die alamannischen Fürsten nun nicht mehr Kriege auf eigene Hand führten, standen ihnen Kriegsgefangene nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung. Sie mußten sich daher nach neuem Zuzug umsehen. Hier ist es nun wahrscheinlich, daß sie jetzt auf die bäuerliche Bevölkerung ihres semnonischen Stammlandes zurückgriffen, und soweit dort nicht genügend Bauern vorhanden waren, auch auf die suebische Bevölkerung in den Nachbarländern an der mittleren Elbe. Einen Anhaltspunkt gibt uns hierfür die Tatsache, daß die semnonischen Friedhöfe des Havelgebietes, die bereits im 5. Jahrhundert stark nachließen, im 6. Jahrhundert aufhören.

Die Ansiedlung einer bäuerlichen Bevölkerung erfolgt auf zweierlei Weise. Entweder in einem Haufendorf um den Adelshof herum⁵¹, wobei das Herrschaftsland, die terra Salica, inmitten der Gewannfluren lag⁵². In dem Falle liegen die Adelsgräber auf einem gemeinsamen Friedhof, meist an bevorzugter Stelle, umgeben von reichen Frauengräbern, darum herum Gräber des niederen Adels und am Rande die bäuerlichen Hintersassen und Unfreien. Oder neben den Sippendörfern lagen Wohnsitze der Adligen gesondert für sich⁵³. Dort liegen neben dem Friedhof des Hochadels nebst deren Hintersassen gesonderte Friedhöfe, in denen keine Gräber des Hochadels anzutreffen sind⁵⁴.

Die Verbreitung der Siedlungsfriedhöfe konzentriert sich auf zwei Gebiete, die mit denen übereinstimmen, die durch historische Quellen als Baar bekannt sind. Die Westbaar reichte vom Schwarzwald als Westgrenze im Norden bis an eine Linie von Donnstetten bis Derendingen, von dort aus nach Süden bis Burladingen, dann in südwestlicher Richtung auf Tuttlingen zu und im Süden bis an eine Linie, die südlich der Donau verlief bis zu den Tälern von

⁴⁹ L. Schmidt, a. a. O., 11.

⁵⁰ W. Veeck, a. a. O., 124 und 126; P. Goeßler, Württemb. Vierteljahresschr. f. Landesgesch., NF 30, 1921, 23; G. J. Wais, a. a. O., 124; L. Schmidt, a. a. O., 79.

⁵¹ P. Goeßler, Deutsches Archiv für Landes- und Volksforsch., 1943, 147.

⁵² B. Gradmann, Ztschr. f. Württemb. Landesgesch. 7, 1943, 43.

⁵³ L. Schmidt, a. a. O., 82.

⁵⁴ Z. B. Heidenheim (Kr. Heidenheim), Sindelfingen (Kr. Böblingen), Pfullingen (Kr. Reutlingen). W. Veeck, Die Alamannen in Württemberg, 1931, 173 ff., 205 ff., 266 ff.

Aitrach und Wutach. Die Ostbaar umfaßte etwa die heutigen Kreise Ehingen und Riedlingen und reichte im Süden bis an die Orte Haidgau und Wengen im Kreise Waldsee. Die Baaren standen unter der Botmäßigkeit einzelner Vertreter des Hochadels. Für die Westbaar ist im 7. Jahrhundert, vielleicht schon seit dem 6. Jahrhundert, das Geschlecht der Bertholde nachzuweisen, neben dem sich aber auf einige Jahrzehnte im 8. Jahrhundert die Adelhartsbaar, die Pirihtilobaar und der Anteil Gerolds absonderten⁵⁵. In beiden Baaren überwiegen die Siedlungsfriedhöfe gegenüber den Kriegerfriedhöfen. Jänichen setzt die Entstehung der Baaren in das 7., vielleicht auch schon in das 6. Jahrhundert. Nach den historischen Nachrichten lassen sich diese Daten nur vermuten. Berücksichtigen wir aber, daß im Bereich der Baaren keine Friedhöfe vor dem 6. Jahrhundert beginnen und die Häufung der Siedlungsfriedhöfe weitgehend innerhalb der Grenzen der Baaren anzutreffen ist, so liegt der Gedanke nahe, daß die Baaren das Gebiet der Landnahme nach der Niederlage gegen Chlodowech waren (vgl. Karte 5).

Das Vorkommen von Kriegerfriedhöfen innerhalb der Baaren ist schwer zu erklären. Vielleicht sind sie durch Kriegersiedlungen veranlaßt, entweder zum Schutze der Baaren oder um ein Heer zur Verfügung zu haben, um den Forderungen der Franken zu genügen, die von den Alamannen militärische Unterstützung bei ihren Kämpfen in Italien verlangten.

Im Raum zwischen der Westbaar, der fränkischen Grenze und dem Neckar liegen einzelne Friedhöfe mit reichen Adelsgräbern, dabei nur wenige spärlicher ausgestattete Gräber. Das gleiche läßt sich im Raum östlich vom Neckar und nördlich der Ostbaar feststellen. Offenbar handelt es sich hier um Einzelsiedlungen adliger Sippen. Diese adligen Sippen außerhalb der Baaren entfalteten aber keine so eifrige Siedlungstätigkeit wie die Baarherren, sondern begnügten sich anscheinend damit, nur soviel Leute heranzuziehen, wie sie zur Bewirtschaftung ihrer eigenen Güter brauchten.

Um die Baaren liegt ein durch schriftliche Überlieferungen nachweisbarer Kranz von sieben Bezirken, die Huntari genannt werden. Jänichen sieht in ihnen Gebiete, in die zu Anfang des 7. Jahrhunderts fränkische Besatzungskommandos gelegt wurden, um die Baaren einzukreisen. Da Anfang des 7. Jahrhunderts auch die Römerstraßen wieder an Bedeutung gewannen und zum Teil wiederhergestellt wurden, war die weitere Aufgabe der Huntaren, die wichtigsten Straßen zu sichern⁵⁶. Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß die Huntaren an Straßenkreuzungen oder zum mindesten wichtigen Straßenzügen liegen und nur wenige oder überhaupt keine Siedlungsfriedhöfe aufweisen. Nach den Grabbeigaben läßt es sich nicht entscheiden, ob es fränkische Anlagen gegen die Alamannen oder alamannische militärische Siedlungen zur Sicherung ihrer Baaren gegen fränkische Angriffe waren. Auch die Kriegerfriedhöfe innerhalb der Baaren sind überwiegend an Straßen, Flußtälern und an der Nordgrenze der Westbaar gelegen. Im landwirtschaftlich weniger nutzbaren Raum der Rauhen Alb zwischen Burladingen und Heiden-

⁵⁵ A. Bauer, a. a. O., 65f. und 72; H. Jänichen, Baar und Huntari, 1955, 142 ff.

⁵⁶ H. Jänichen, a. a. O., 134 ff.

heim überwiegen die Kriegerfriedhöfe, die im wesentlichen erst im 7. Jahrhundert angelegt werden.

In diesem im Westen und Norden durch die Franken, im Süden durch die Machtsphäre der Ostgoten eingeschränkten Raum vollzieht sich nun die Stammesbildung der Alamannen mit differenzierter ständischer Gliederung. Der Name Alamannen, der ursprünglich nur der Oberschicht zukam, dehnt sich allmählich auf die gesamte Bevölkerung aus. Daß dieser Prozeß nur langsam vor sich ging, wird auch aus den alamannischen Rechtsaufzeichnungen deutlich.

Im *Pactus* und in der *Lex Alamannorum* findet sich für die Alamannen nur die Bezeichnung *primus* und *medius*, resp. *medianus*, d. h. für den höheren und den niederen Adel, während *minoflidus*, *letus* und *servus* nie mit dem Zusatz *Alamannus* erscheinen. Ebenso ist es bei den Frauen, *prima* und *ingenua Alamanna* werden genannt, während die *femina minoflida*, *leta* und *ancilla* nie als alamannisch bezeichnet wurden⁵⁷. Nur einmal werden Frauen erwähnt „*qui in ministerio ducis sunt*“ (*Lex Alam.* 32), also Frauen am Hofe des Herzogs, offenbar von vornehmer Herkunft, für die dreifache Bußsätze zu zahlen sind. Die adlige Oberschicht und die Bauern sind noch nicht restlos zu einem Stamm zusammengewachsen. Die der Kirche oder weltlichen Herren abgabepflichtigen Colonen werden nur zögernd als Alamannen bezeichnet. Sie werden niemals direkt Alamanni genannt, und nur indirekt kommt das einmal zum Ausdruck. In der *Lex Alam.* heißt es: „*Si quis autem liber ecclesiae qui colonus vocat, si occisi fuerint, sicut et alii Alamanni ita componatur.*“ Nur aus dieser Gleichsetzung von *colonus* mit „*et alii Alamanni*“ geht hervor, daß diese Colonen sich den übrigen Alamannen schon anzunähern begannen. Sie sind persönlich frei, denn sie werden als *liberi* bezeichnet, und eine Heirat mit einem solchen *liber* mindert nicht die rechtliche Stellung einer Alamannin, sondern schließt sie nur vom väterlichen Erbe an Landbesitz aus, wobei ihr das Erbrecht an allen übrigen vererbaren Dingen verbleibt (*Lex Alam.* 57, 1, 2).

Die Unfreien waren keine Alamannen, sondern meist Römer, entweder Handwerker: *faber ferrarius*, *aurifex*, *spatharius*, *cucus*, *pistor*, oder Landarbeiter: *pastor porcarius*, *pastor ovium*, *senescalcus*, *marescalcus*, *vaccarius* (*Lex Alam.* 81). Unfreie Bauern, die Land unter nicht sehr drückenden Bedingungen auf Halbkorn oder Arbeitspacht erhielten⁵⁸, werden wohl später zu ungünstigen Bedingungen angesiedelte Bauern germanischer Abkunft gewesen sein, deren Gräber entweder gar keine oder sehr geringfügige Beigaben enthielten.

Die Entstehung der Franken und ihr Herkunftsland ist noch nicht endgültig nachgewiesen, ebenso bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es sich beim Eindringen in Belgien und Frankreich um eine volksmäßige Überflutung oder um eine relativ geringe Zahl von Eroberern gehandelt

⁵⁷ *Pactus Alam.* 37, 38, 39, 28, 29, 54, 55, 40, 41, 50, 51, 52, 56. — *Lex Alam.* Buch I, 69, 68.

⁵⁸ *Lex Alam.* 22, 3. *Servi dimidam partem sibi et dimidiam in domnico arativum redant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies et tres dies in deomnico.*

hätte⁵⁹. Seit dem Ende des 3. und Anfang des 4. Jahrhunderts erfolgen kriegerische Vorstöße in römisches Reichsgebiet. Fränkische Kriegsgefangene werden von der römischen Militärverwaltung als Soldaten und Bauern auf römischem Reichsboden angesiedelt⁶⁰ oder als Grenzschutz in römische Dienste genommen⁶¹. Mit dem Absinken römischer Macht wächst der Einfluß der Franken. Ihre kriegerischen Vorstöße werden erfolgreicher. Es gelingt ihnen, im Lande Fuß zu fassen und zu Föderaten aufzusteigen. Nachdem aus einer unter römischer Kontrolle stehenden Bevölkerung Föderaten geworden waren, ermöglichte dieses Verhältnis den fränkischen Gefolgschaftsführern, im römischen Heer aufzusteigen, römische Kriegstaktik kennenzulernen und Einblick in die politischen Zustände, staatlichen Einrichtungen und Vorgänge im Verwaltungswesen zu gewinnen. Hierdurch entstand eine Führungsschicht, die sich in ihren Methoden und Zielen immer mehr dem römischen Staatswesen in der Provinz angleichen konnte. Chlodio und Childerich sind römische Befehlshaber, Childerich hat zeitweise mit Ägidius zusammen regiert. Nach Besiegung des Syagrius (470) geht der Oberbefehl auf Childerich über, aber immer noch innerhalb des römischen Staatsgefüges. Auch Chlodowech ist noch römischer Konsul, verfolgt aber schon eigene fränkische Interessen und beginnt einen eigenen fränkischen Staat zu begründen und den belgischen Raum planmäßig in Besitz zu nehmen.

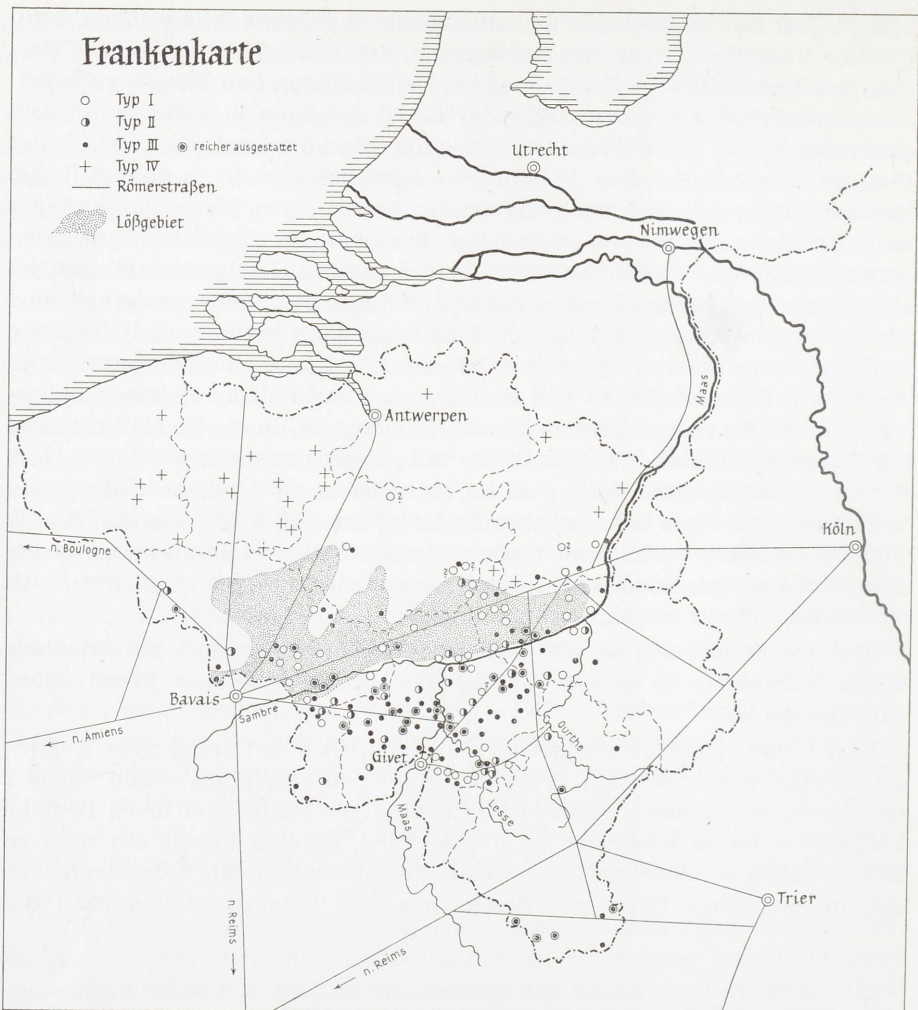
Über die Festsetzung der Franken in Belgien scheinen auch die Friedhöfe einige Aufschlüsse zu geben. Hier können vier verschiedene Typen unterschieden werden.

Typ I sind regelmäßig angelegte Friedhöfe nach Art fränkischer Reihengräberfelder mit Schwertern, Franziskanen und anderen Waffen, wenig Schmuck und wenig erkennbaren Frauengräbern. Über die Hälfte von ihnen liegt im Lößgebiet oder zu mindesten an dessen Rand, darüber hinaus nur noch an Römerstraßen, seltener an Wasserwegen. Die ältesten Friedhöfe konzentrieren sich im westlichen Hennegau. Bereits aus dem 5. Jahrhundert stammt das

⁵⁹ R. Sohm, *Deutsche Reichs- und Gerichtsverf.*, 1911, 43; F. Lot, *L'invasion germanique*, 1935; F. Petri, *German. Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich*, 1937; A. Helbok, *Grundlagen der Volksgesch. Deutschlands und Frankreichs*, 1937; H. Büttner, *Die Franken in Frankreich*. *Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins*, Bd. 51, 1937; E. Gamillschegg, *German. Siedlungen in Belgien und Nordfrankreich*. *Abh. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Kl.* 12, 1937; ders., *Germania Romana*, II.; E. Zöllner, *Die politische Stellung der Völker im Frankenreich*, 1950; F. Petri, *Zum Stand der Diskussion über die fränk. Landnahme*, 1954; F. Steinbach, *Das Frankenreich*, *Handb. d. dtsh. Gesch.* Bd. I, Abschn. 2, 1956; v. Wartburg, *Die Entstehung der roman. Völker*, 1951²; R. Wenskus, *a. a. O.*, 536.

⁶⁰ W. J. de Boone, *De Franken van hun eerste optreden tot de dood van Childerik*, 1954, 13; H. v. Petrikovits, *Reichs-, Macht- und Volksgrenze am linken Niederrhein im 3. und 4. Jahrhundert*, *Oxé-Festschr.* 1938, 229.

⁶¹ J. Dhondt, de Laet, Hombert, *Quelques considerations sur la fin de la domination romaine et les debuts de la colonisation franque en Belgique*, 137; J. Werner, *Bonner Jb.* 158, 1958, 372 ff.



Karte 6

Childerich-Grab in Doornik, an der Straße Boulogne-Bavai und der südlichen Abzweigung von Doornik nach Cambrai. Im westlichen Teil des Lößgebietes liegen die Friedhöfe Ciplly und Trivières, die noch im 6. Jahrhundert beginnen. Nördlich davon, aber nicht weit von der Lößgrenze, hat noch Anderlecht einige Gräber aus dem 5. Jahrhundert. Nur ein Friedhof der Frühzeit liegt am rechten Ufer der Maas, nämlich Samson (Nam.), dicht an der Lößgrenze, an einem strategisch wichtigen Punkt in einer ehemaligen römischen Burg, an der Mündung des Baches Samson in die Maas. An dieser Stelle befand sich vorher bereits ein Laetenfriedhof (Karte 6).

Bei Typ II sind die Friedhöfe in einzelnen Gruppen angelegt. Der Anteil von Männern, Frauen und Kindern läßt auf eine ansässige Bevölkerung schließen. Vielfach liegen diese Friedhöfe in der Nähe römischer Villen oder bilden die Fortsetzung belgo-römischer Gräberfelder. Hochwertige Waffen fehlen. Davon abgesondert liegt eine Gruppe nach Art des Typ I oder auch ein reich mit Waffen ausgestattetes einzelnes Kriegergrab.

Friedhöfe vom Typ II sind im Lößgebiet überhaupt nicht anzutreffen, nur dreimal am Rande dieser Zone. Die übrigen liegen an Römerstraßen, bis auf zwei sämtlich südlich von Sambre und Maas. Außerdem sind noch sechs Friedhöfe dieser Art über das Land verstreut, nie dicht beieinander, sondern immer einzeln für sich, anscheinend im Mittelpunkt eines Bezirks.

Typ III ist am zahlreichsten vertreten. Die Friedhöfe sind weniger reich ausgestattet, haben seltener Waffen, dabei nie Langschwerter und Angen. Im Lößgebiet liegen 14 Friedhöfe vom Typ III, die weitaus größte Anzahl aber südlich von Sambre und Maas, dabei aber nicht nur an Straßen und wichtigen Flüssen, sondern über das ganze Gebiet verteilt. Allerdings läßt sich auch hier beobachten, daß die reicher ausgestatteten Gräberfelder mit Schmuck und vereinzelt Lanzenspitzen und Skramasaxen ebenfalls in der Nähe von Römerstraßen, hin und wieder auch an Wasserwegen liegen.

Die Friedhöfe des Typs IV liegen in den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg. Sie lassen sich in keine der bisher besprochenen Gruppen einordnen, sondern vereinigen Kennzeichen, die sonst nur bei Typ I und III getrennt vorkommen. Der größte Teil der Friedhöfe ist reich mit Waffen ausgestattet, doch sind es hier nicht ausgesprochene Kriegerfriedhöfe. Dem Reichtum an Waffen entspricht auch der Reichtum an Schmuck, jedenfalls treten die Frauengräber hier nicht hinter den Kriegergräbern zurück. Außerdem bilden diese nordbelgischen Friedhöfe mehrfach die Fortsetzung von Urnengräbern. Auch Waffen in Urnengräbern kommen vor.

Versuchen wir nun der Bedeutung dieser vier Typen nachzugehen, so liegt es nahe, in Typ I Friedhöfe der fränkischen Niederlassungen zu sehen. Die eigentliche Landnahme erfolgte im fruchtbaren Lößgebiet, während südlich davon an den Römerstraßen und Wasserwegen militärische Stützpunkte zur Sicherung des Landes angelegt wurden (vgl. die Anreihung solcher Friedhöfe an der Straße östlich von Givet). Auf den stärker militärischen Charakter der zu diesen an der Straße gelegenen Friedhöfen gehörenden Siedlungen weist auch hin, daß diese Friedhöfe reichlicher mit Schwertern ausgestattet sind, während von den Friedhöfen im Lößgebiet etwa nur ein Drittel mit Langschwertern ausgestattet ist.

Dabei haben aber auch die Friedhöfe im Lößgebiet nicht die Zusammensetzung, die einen voll durchgebildeten völkisch einheitlichen Stamm widerspiegelt: Wenig Frauenschmuck und in Anderlecht kommen, soweit es untersucht worden ist, bei den Frauenbestattungen häufig Kurzköpfe vor, während bei den Männern die Langschädel überwiegen.

Bei den Friedhöfen des Typ II erscheint es zweifelhaft, ob sie in ihrem gesamten Umfang den Franken zuzusprechen sind. Die Nähe römischer Villen,

der Anschluß an gallo-römische Friedhöfe, der sich gelegentlich beobachten läßt, der starke Anteil von Frauen- und Kindergräbern, reiche Ausstattung von Kindergräbern (Spontin), mehrere Bestattungen in einem Grabe, Bestattungen mit hochgezogenen Knien und zur Seite gedrehtem Kopf, sitzend oder auf dem Gesicht liegend, sind Erscheinungen, die bei den Franken nicht üblich sind. Hier läßt sich annehmen, daß die Friedhöfe von der einheimischen belgo-romanischen Bevölkerung belegt worden sind, dabei gesondert für sich ein Friedhof für ein fränkisches Besatzungskommando, das an die wichtigsten strategischen Stellen und in den Mittelpunkt eines Bezirks gelegt worden war.

Auch Typ III könnte der einheimischen Bevölkerung zugesprochen werden: Nur wenige im Lößgebiet, der weitaus größte Teil südlich von Sambre und Maas. Die Ausstattung in diesen Friedhöfen ist nicht reich, vor allem wenig Waffen, Ausnahmen bilden nur einige Friedhöfe an wichtigen Verkehrswegen (auf der Karte durch einen schwarzen Punkt mit einem Kreis gekennzeichnet). Je weiter von den Straßen entfernt, desto dürftiger werden die Beigaben. Es erweckt den Eindruck, als ob die einheimische belgo-romanische Bevölkerung sich allmählich den Franken angepaßt hätte, zuerst in der Kontaktzone mit den Franken und an wirtschaftlich günstigen Stellen, langsamer in abgelegeneren Gebieten. Gegen diese Annahme könnte vorgebracht werden, daß auch diese Friedhöfe fränkisch sein könnten. Auch bei den Franken wäre die gleiche Entwicklung möglich: Reichere Friedhöfe an günstigen Verkehrslinien, ärmere auf dem flachen Lande. Gegen diese Annahme sprechen aber, ebenso wie bei den nichtkriegerischen Gruppen von Typ II, die unfränkischen Züge in der Bestattungsart, die sich trotz aller Anpassung noch erhalten haben. Von den fränkischen Friedhöfen des Typs I lagen, abgesehen von der einzigen Ausnahme in Petit-Spauwen, keine zwischen gallo-römischen Gräbern. Gelegentlich findet sich ein solcher Friedhof wohl in der Nähe vorfränkischer Gräber, aber schon aus zeitlichen Gründen lassen sich keine Beziehungen zwischen beiden herstellen. Bei Typ III sind mehrere Friedhöfe direkt anschließend an gallo-römische angelegt oder mitten zwischen gallo-römische Gräber. Auch soweit die Skelette anthropologisch untersucht sind, ergaben sich Anzeichen für eine einheimische Bevölkerung. Die Schädel von Villers-devant-Orval (Lux.) waren subbrachy-, brachy- und mesokephal und in Houdrigny (Lux.) subdolichocephal.

Weiterhin kommen auch bei Typ III öfter mehrere Leichen in einem Grabe vor, dabei mehrfach der Kopf des einen Skeletts bei den Füßen des anderen. In der Lex Salica ist das Bestatten von mehreren Leichen in einem Grabe verboten⁶².

Die Friedhöfe des Typ IV gehören anscheinend einer germanischen Bevölkerung an, die sich schon vor der eigentlichen fränkischen Landnahme im Lande festgesetzt hatte. Auch sie hat sich allmählich fränkischen Bestattungssitten und fränkischer Kultur angeglichen, und ist in das Staatsgefüge der Franken hineingewachsen.

⁶² Lex Salica, 14, Zusatz 7 und 55, 4.

Da es mir nicht möglich war, das belgische Material nach dem neuesten Stande der Forschung durchzusehen, kann die eben durchgeführte Klassifizierung nicht mit Bestimmtheit hingestellt werden, sondern nur als Möglichkeit, die sich bei der Auswertung von Karte 6 ergeben könnte. Bestätigt sich diese Theorie, so ließe sich auch die viel diskutierte Frage der Sprachgrenze lösen⁶³. Im heutigen flämischen Teil Belgiens überwiegen die fränkischen Friedhöfe, resp. die vorfränkischen des Typ IV, während südlich von Sambre und Maas der überwiegende Teil belgo-romanischen Ursprungs ist. Die Annahme einer Reromanisierung dieses Gebiets würde damit fortfallen. Bei Heranziehung von Ortsnamen ist Vorsicht geboten. Ortsnamen sind häufig eine Angelegenheit der Verwaltung⁶⁴. Solche Benennungen werden oft von der herrschenden Schicht vorgenommen. Es ist nicht gesagt, daß derjenige, der einen Ort benennt, auch unbedingt selbst darin wohnt. Ebenso gehen Ausdrücke der herrschenden Schicht leicht als Lehnworte in den Wortschatz der unterworfenen Bevölkerung ein⁶⁵.

Daß die salischen Franken in der Frühzeit vorwiegend Kriegergruppen waren und nicht ein voll durchgegliederter Volksstamm, wird auch in der Lex Salica angedeutet. Dort wird nur der *homo Salicus* erwähnt, nie aber die *femina Salica*. Wenn von freien Frauen die Rede ist, heißt es *femina ingenua*. (*Francus homo vel ingenua femina*, cap. IX, 6; *ingenua femina* IX, 3, XIII, 7, XXV, 6; *ingenua puella* XIII, 8.)

Damit soll nicht gesagt sein, daß bei den ersten Vorstößen der salischen Franken Frauen vollständig gefehlt haben, aber auch hier vollzog sich die Umwandlung von kriegerischen Eroberern zu einem Stamm im eigentlichen Sinne erst nach Niederlassung im neueroberten Lande.

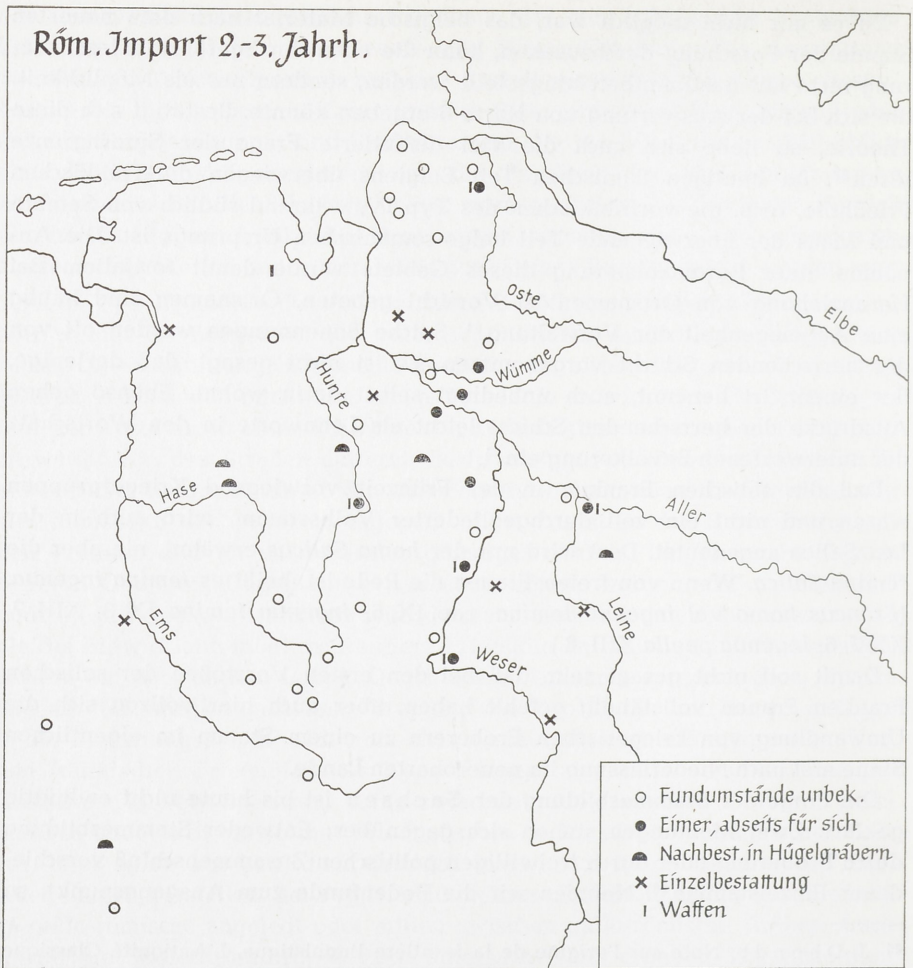
Die Frage der Stammesbildung der Sachsen ist bis heute nicht endgültig geklärt. Zwei Meinungen stehen sich gegenüber: Entweder Stammesbildung durch Eroberung oder durch freiwilligen politischen Zusammenschluß verschiedener Einzelstämme⁶⁶. Nehmen wir die Bodenfunde zum Ausgangspunkt, so

⁶³ J. Dhondt, Note sur l'origine de la frontière linguistique. L'Antiquité Classique Bd. 21, 1952; G. Kurth, La frontière linguistique en Belgique et dans le Nord de la France. 1896—98; F. Petri, 1954, 13, 19, 23, 29, 31, 90.

⁶⁴ W. Kaspers, Beitr. zur Namensforschung 1, 1949/50, 105.

⁶⁵ F. Petri, 1954, 49, F. Steinbach, a. a. O., 19, v. Wartburg, a. a. O., 21 f., ziehen hieraus den Schluß auf einen größeren Anteil der germanischen Bevölkerung und eine tatsächliche Zweisprachigkeit. Ein Beweis kann hierdurch aber nicht erbracht werden.

⁶⁶ Nach K. Tackenberg sind die Sachsen aus den Chauken entstanden. Nachr. aus Nieders. Urgesch. 8, 1934, 21 ff.; R. Drögereit denkt an einen friedlichen Stammesbund, wobei die Sachsen ein Teilstamm der Chauken waren, deren Name sich nachher über den ganzen Bund ausgebreitet hat. Nieders. Jb. 26, 1954, 194, und 31, 1959, 66 f.; ähnlich auch F. Tischler, 35. Ber. RGK 1954, 175; auch nach Boeles sind die Chauken in den Sachsen aufgegangen, Friesland tot de elfde eeuw, 1951², 235; dagegen ist M. Lintzel auch noch in seinen letzten Schriften ein Verfechter des Eroberungsgedankens. Nach ihm sind die Sachsen aus den Reudingeren und Avionen entstanden, die sich kriegerisch nach Westen und Süden ausgebreitet haben. Ausgewählte Schriften Bd. 1, 1959, 449 ff.; auch Lammers tritt für den Erobererstaat der Sachsen ein, doch fällt es ihm auf, daß die demo-



Karte 7

lassen sich vielleicht auch hier einige Anhaltspunkte gewinnen. Auch bei den Sachsen scheint das einigende Moment von einer Oberschicht ausgegangen zu sein. Vor dem 3. Jahrhundert ist im späteren sächsischen Gebiet noch nichts von der Entstehung einer Kriegerschicht bemerkbar, wohl aber Anzeichen eines beginnenden Wohlstandes. Abgesehen von einem, resp. zwei Fällen in

kratische Verfassung, die aus dem Bericht über Marklohe deutlich wird, im Widerspruch zu der Wucht ihres Vordringens steht. Westf. Forsch. 10, 1957, 45 ff. P. Z y l m a n n denkt an eine sächsische Invasion in das Land Hadeln, an eine Verschmelzung von Chauken und Sachsen, wobei der Sachsenname sich dann über das gesamte Gebiet ausgedehnt hätte. Nachr. aus Nieders. Urgesch. 9, 1935, 74 ff.; vgl. auch R. W e n s k u s a. a. O., 541 ff.

der Spät-Latène-Zeit treten seit dem 1. Jahrhundert n. Chr. Bronzekessel in Gräbern auf (vgl. Karte 7)⁶⁷.

Diese Importstücke verteilen sich gleichmäßig über das gesamte Gebiet, ohne daß dabei regionale Besonderheiten hervortreten, die gewisse engere politische oder völkische Zusammenschlüsse vermuten lassen. Das gilt auch für die Art der Beisetzung. Da es sich hierbei vielfach um alte Ausgrabungen handelt, und bei einer ganzen Reihe von Eimern die genaue Lage innerhalb des Friedhofes nicht mehr bekannt ist, kann die folgende Einteilung nicht restlos gesichert sein. Auch muß berücksichtigt werden, daß manche Gräberfelder erst z. T. aufgedeckt sind. Soweit aber nach dem vorliegenden Material geschlossen werden kann, lassen sich drei verschiedene Bestattungsarten unterscheiden, die sich aber auch über den gesamten Raum verteilen.

a) Bestattungen an abseits liegender Stelle innerhalb eines Gräberfeldes oder als kleiner gesonderter Friedhof für sich.

b) Nachbestattungen in älteren Hügelgräbern.

c) Einzelbestattungen. Sie können allerdings nur mit Vorbehalt angeführt werden, weil hier immer mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der auffallende Bronze-Eimer geborgen wurde, während das übrige Gräberfeld unbeachtet blieb.

Versuchen wir nun, trotz der beim vorliegenden Material noch vorhandenen Unsicherheit, Schlüsse zu ziehen, so können wir feststellen, daß durch den römischen Handel ein gesteigerter Reichtum ins Land gekommen ist, der eine schärfere soziale Abgrenzung zur Folge hatte. Die Oberschicht beginnt, sich deutlicher abzusondern, was eben durch die gesonderte Lage auf den Friedhöfen zum Ausdruck kommt. Nur der Küstenstreifen zwischen Dollart und Jadebusen bleibt frei von römischem Import.

Nur sehr vereinzelt treten Waffen bei den Bestattungen auf. Auch das Vorkommen von Waffen konzentriert sich nicht auf ein besonderes Gebiet, sondern erscheint in weiter Streuung. Stolzenau hat bei den für sich allein stehenden Bronzeeimern 14 „lanzenartige Eisen“; Veltheim ein einschneidiges Schwert, 1 Speerspitze (Grab 25); 1 Speerspitze (Grab 27); 1 Schildbuckel, 1 Schildgriff, 1 Kurzsword, 1 Lanzen spitze (Grab a); Barnstorf 1 Schildbuckel; Schwarmstedt 1 Lanzen spitze und Schildrandbeschläge, dazu kommt noch Hemmoor mit 2 Sporen im Bronzekessel und in Driefel (Kr. Friesland) gibt es in einem Brandgräberfeld (ohne Bronze eimer) Schildnägel und 1 Glockenknopf von einem Schildbuckel aus dem 2. Jahrhundert⁶⁸.

⁶⁷ H. J. Eggers, Der röm. Import im freien Germanien, 1951, Karte 3 und 4; H. Willers, Die röm. Bronze eimer von Hemmoor, 1901; v. Uslar, Westgerm. Bodenfunde, 1938; H. Potratz, Nachr. aus Nieders. Urgesch. 16, 1942, 66 ff. (Schwarmstedt); Chr. Albrecht, Frühgesch. Funde aus Westfalen. Veröffentl. aus dem Städt. Kunst- und Gewerbemuseum Dortmund, Bd. 1, 1936, 40 ff. (Veltheim); v. Buttler-Reepen, Oldenb. Jb. 30, 1926, 170 ff. (Helle bei Zwischenahn).

⁶⁸ Chr. Albrecht, a. a. O., 44 ff.; K. Michaelsen, Mannus 32, 1940, 187; H. Potratz, Nachr. aus Nieders. Urgesch. 16, 1942, 88; H. Willers, a. a. O.

Fassen wir die Situation im 3. Jahrhundert im Raum zwischen Ems und Unterelbe zusammen. Die Verlagerung des Handels seit den Markomannenkriegen hatte eine bestimmte Schicht der Bevölkerung reicher werden lassen. Wir können annehmen, daß diese eine Adelsschicht war, die schon vorher über größeren Landbesitz verfügte und daher besser in der Lage war, den Handel an sich zu ziehen. Hieraus folgte eine schärfere soziale Differenzierung. Die reichere Schicht beginnt, sich betonter vom Volk abzusetzen, kenntlich durch die räumlich gesonderte Bestattung.

Die Situation ist nun vorbereitet für die Entstehung einer politisch führenden Schicht. Auf welche Schwierigkeiten die Errichtung einer politisch wirksamen Herrschaft in einer seit langem im gleichen Gebiet sesshaften Gemeinschaft stieß, ist an anderer Stelle gezeigt worden⁶⁹. Arminius ist daran gescheitert, daß er eine Königsherrschaft im Stammlande errichten wollte. Das dürfte wohl nicht nur bei den Cheruskern so gewesen sein. Die meisten in der Völkerwanderungszeit politisch bedeutsamen Gemeinschaften sind auf fremdem Boden gegründet worden. Sofern keine Abwanderung einer kriegerischen Oberschicht erfolgte, bedurfte es eines Anstoßes von außen, um tatsächlich eine neue soziale Zusammenfassung und die Entstehung politisch wirksamer Gemeinschaften zu erreichen. Dieser Anstoß ist auch erfolgt, und es gilt nun zu untersuchen, aus welcher Richtung er kam.

Im 3., hauptsächlich aber 4. Jahrhundert treten Körpergräber im nördlichen Niedersachsen auf, abgesehen von ganz vereinzelt frühen Vorläufern. Diese Körpergrabsitte geht offenbar auf Einflüsse aus benachbarten Gebieten zurück. In der älteren Kaiserzeit gab es in Nordjütland, Mittel- und Ostjütland Körpergräber mit Waffen, auch im Oberjersdaler Kreis, dort allerdings seltener. Auch gemischt-belegte Friedhöfe kamen vor. In der englischen, Westholsteiner und Ostholsteiner Gruppe gab es zunächst nur Brandbestattungen ohne Waffen. Im Laufe der jüngeren Kaiserzeit vereinheitlichen sich diese Gruppen⁷⁰.

Es liegt nahe, anzunehmen, daß Einflüsse aus dem östlichen Holstein, dem Gebiet nördlich der Unterelbe und vermutlich auch aus dem westlichen Mecklenburg nun über die Elbe gehen und das Auftreten von Körpergräbern und Waffenbeigaben westlich der Elbe veranlaßt haben⁷¹. Westholstein, das bis vor kurzem als ursächliches Gebiet angesehen wurde⁷², scheidet aus, denn dort finden sich weder Körpergräber noch Waffenbeigaben.

Die Einflüsse westlich über die Elbe gehen zunächst in breiter Streuung, ohne besondere Stoßrichtung. Als früheste lassen sich drei Fundstellen mit Körpergräbern feststellen, die weitgehend miteinander übereinstimmen, und einer Körperbestattung mit Glasschale, Tongefäß, Schwert und Speerspitze in Hammar (Kr. Stormarn) sehr ähnlich sind:

⁶⁹ C. Redlich, Studien aus Alteuropa II, 191; dies., Westfäl. Forsch. 12, 1959, 165 f.

⁷⁰ A. Genrich, Archiv f. Landes- u. Volkskunde 1943, 83 ff.; F. Tischler, a. a. O., 104 ff.

⁷¹ A. Genrich, Formenkreise und Stammesgruppen in Schleswig-Holstein, 1954; K. Kersten, Germania 31, 1953, 239 f.; A. Genrich, Urgeschichtsfunde beiderseits der Niederelbe, 1939, 232 ff.; F. Tischler, a. a. O., 182 ff.

⁷² A. Genrich, 1943, 104 und 111.

Vorwiepenkathen (Kr. Stade): Körpergrab mit Glasbecher, Fuß von einem Bronzeimer, Bronzebeschläge von einem Holzeimer, Bronzering, Bronzeanhänger, Fibel, Br. Lederbeschlag⁷³.

Liebenau (Kr. Nienburg): NS-Körpergrab mit Spatha, 7 Lanzen- oder Pfeilspitzen, 2 Gürtelgarnituren, Kerbschnittriemenzungen.

Helle mit Zwischenahn (Kr. Ammerland): 4 Brandgräber mit Tongefäßen von westholsteinischem Typ, Glasreste, 1 Goldschmuck. Abseits davon 3 NS-Körpergräber. a) Schwert mit Bronzegriff, Stangenschildbuckel, Wehrgehänge, Speer resp. Ango, Glasgefäß, Tongefäß, verbrannte Tierknochen. b) Bronze-Eimer, Tongefäß. c) Br. Gefäß, Tongefäß, Axt.

Diese drei Friedhöfe gehören dem frühen 4. Jahrhundert an. Im Laufe des 4. Jahrhunderts treten immer häufiger Friedhöfe mit Waffen, Körpergräber und gemischtbelegte Gräberfelder auf im Gebiet westlich der Elbe, die mit Tongefäßen ausgestattet sind, die an Holsteiner und Westmecklenburger Formen anknüpfen und sich im Laufe dieses und des 5. Jahrhunderts zu Typen weiterentwickeln, von denen wir uns gewöhnt haben, sie als „sächsisch“ zu bezeichnen.

Diese „sächsischen“ Friedhöfe lassen sich in drei Gruppen gliedern (vgl. Karte 8).

Gruppe I zwischen Oste und Unterelbe. Die Friedhöfe sind sämtlich seit dem 4. Jahrhundert angelegt. Gemischtbelegte Gräberfelder gibt es dort nicht, nur Körper- oder Urnenfriedhöfe. Dabei sind die Körpergräber besser mit Waffen ausgestattet als die Brandgräber. Nur 7 Urnenfriedhöfe haben Waffen, dabei außer 1 Sax nur Lanzen- und Pfeilspitzen.

In diesem Gebiet sind sechsmal und einmal darüber hinausgehend an der Wümme Einzelbestattungen in weithin sichtbaren Hügeln der Bronze-, resp. jüngeren Steinzeit festgestellt worden.

Diese Toten haben fast immer ein Schwert, zum mindesten ein Stoßmesser bei sich, meist auch noch andere Waffen. In Bohmste ist es sogar ein vollständiges Heergewäte. Hieraus wird deutlich, daß einzelne durch Kriegstüchtigkeit und Vornehmheit überragende Männer sich nun endgültig vom übrigen Volk abgesetzt haben. Ihr Anspruch auf Überlegenheit kommt darin zum Ausdruck, daß sie nun nicht mehr auf den allgemeinen Friedhöfen bestattet werden, sondern in eindrucksvollen Erdmonumenten. Wir können mit einigem Vorbehalt hier schon von einer Art „Fürstengräber“ sprechen, auch wenn sie nicht so prunkvoll ausgestattet sind, wie die Gräber, die man sonst als „Fürstengräber“ zu bezeichnen pflegt.

Gruppe II liegt zwischen Oste und Unterweser. Die meisten Friedhöfe knüpfen an ältere Gräberfelder aus der Kaiser- oder älteren Eisenzeit an. Hier finden sich auch gemischtbelegte Friedhöfe.

Gruppe III liegt an der Mittelweser. Auch hier gehen die meisten Friedhöfe noch bis in die Kaiserzeit oder ältere Eisenzeit zurück.

⁷³ H. Müller-Brauel, Prähist. Ztschr. XVII, 1926, 138 ff.

Beide Gruppen, sowohl Gruppe II zwischen Oste und Unterweser wie auch Gruppe III an der Mittelweser, haben Erscheinungsformen, durch die sie sich von Gruppe I unterscheiden. In beiden Gruppen knüpfen „sächsische“ Beigaben und „sächsische“ Bestattungen an ältere Friedhöfe an. Seit dem 4. Jahrhundert neuangelegte Gräberfelder sind hier nur selten. Zum Teil handelt es sich da auch noch um vereinzelt Urnenfunde, die nicht aus einer planmäßigen Grabung stammen, so daß die Möglichkeit besteht, daß auch sie aus schon früher angelegten Friedhöfen stammen. Diese „sächsischen“ Formen treten häufig dort auf, wo in der Kaiserzeit Bronze-Eimer beobachtet worden sind, d. h. also dort, wo bereits eine reichere Bevölkerungsschicht vorhanden und die Absonderung einer Oberschicht schon vorbereitet war. Diese Oberschicht war offensichtlich der Übernahme neuer Formen rascher zugänglich, begleitet von einem Strukturwandel innerhalb ihrer Gemeinschaft.

Folgende Friedhöfe, die später „sächsisch“ werden, haben Bronze-Eimer: Westerwanna, Hemmoor-Westersode, Altenwalde, Quelkhorn, Liebenau, Stolzenau, Schinna, Minden, Destel. Wenn Friedhöfe neuangelegt werden, sind häufig Bronze-Eimer dabei: in Altenbülstedt, Mahndorf, Helle.

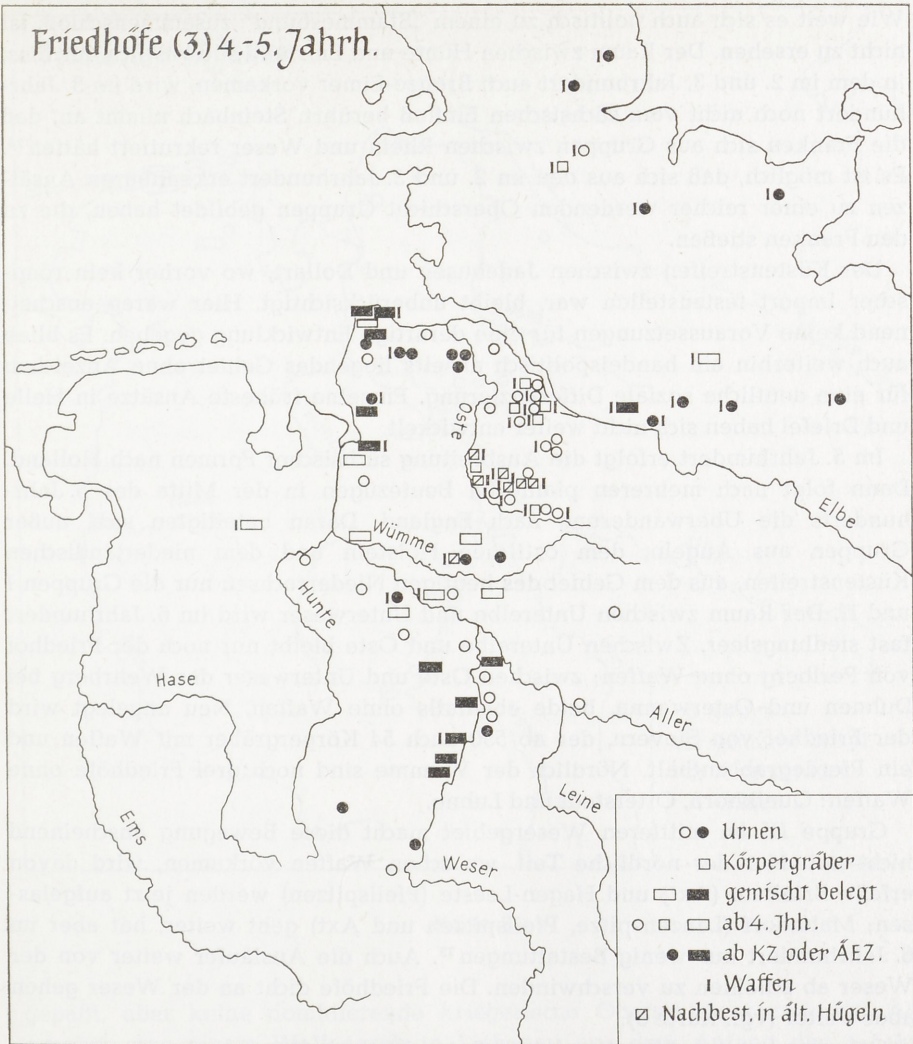
Bei anderen Friedhöfen sind in nächster Nachbarschaft Bronze-Eimer gefunden worden: Bei Westerham-Olymp (Wingst); bei Brinkum, Hagen-Leeste und Kirchweyhe; bei Holzbalge-Helzendorf; bei Hademstorf-Grethem und Schwarmstedt.

Waffen sind in den Gruppen II und III recht selten. Sie kommen auch in Urnen vor, in denen bei Gruppe I hochwertige Waffen meist fehlen. Brinkum hat eine Franziska neben einer sächsischen Urne; Mahndorf eine Lanzenspitze in einer Brandgrube; nur in Westerwanna gibt es ein Brandgrab, mit einem Schwertgriff, eine Urne mit einem Ortband und vermutlich auch ein Brandgrab mit einem Schwert, außerdem eine Urne mit Schildfessel und einer Lanzenspitze, eine Urne mit Schildfessel und 10 Urnen mit Pfeilspitzen^{73a}. Alle übrigen Waffen stammen aus Körpergräbern.

Ziehen wir nun die Schlußfolgerungen aus den Unterschieden zwischen den Gruppen II und III einerseits gegenüber Gruppe I andererseits. In Gruppe I, d. h. im Gebiet zwischen Unterelbe und Oste, sind die Friedhöfe neu angelegt. Das macht den Eindruck, als ob hier eine neue Bevölkerung eingedrungen wäre. Da ein fremdes Gebiet in Besitz genommen wurde, waren keine althergebrachten Gemeinschaftsformen zu überwinden. Eine schärfere ständische Differenzierung konnte daher schneller erfolgen. Das Schwergewicht lag bei einer Gruppe, die zur Körperbestattung übergegangen war, während die Urnengräber einer weniger bevorrechteten Schicht zuzuzählen sind, da sie keine hochwertigen Waffen enthalten. Im 5. Jahrhundert ist diese Entwicklung vollendet. Die überragende Stellung einzelner kriegerischer Führer wird kenntlich durch die gut mit Waffen ausgestatteten Gräber als Nachbestattungen in älteren Hügeln, in dichter Reihung am Oste-Bogen.

In Gruppe II und III werden anscheinend unter Einfluß von Gruppe I „sächsische“ Formen übernommen. Auch hier beginnt eine Oberschicht stärker in

^{73a} K. Zimmer-Linnfeld, 9. Beiheft zum Atlas der Urgesch., 1960.



Karte 8

den Vordergrund zu treten, vor allem dort, wo schon vorher eine reichere Bevölkerungsschicht vorhanden war, gekennzeichnet durch die Bronze-Eimer. Die Entwicklung ging aber langsamer vor sich, weil sie innerhalb einer alteingesessenen Bevölkerung erfolgte. Die Grenze des „sächsischen“ Einflusses verläuft dicht östlich der Weser (vgl. Karte 8).

Abgesehen von den ebenangeführten Unterschieden zwischen den Gruppen I, II und III ist zwischen der Unterelbe und der Unterweser und zwischen Mittelweser und Hunte kulturell gesehen ein einheitliches Gebiet entstanden.

Wie weit es sich auch politisch zu einem „Stammesbund“ zusammenschloß, ist nicht zu ersehen. Der Raum zwischen Hunte und Ems und südwestlich der Ems, in dem im 2. und 3. Jahrhundert auch Bronze-Eimer vorkamen, wird im 5. Jahrhundert noch nicht vom sächsischen Einfluß berührt. Steinbach nimmt an, daß die Franken sich aus Gruppen zwischen Rhein und Weser rekrutiert hätten⁷⁴. Es ist möglich, daß sich aus den im 2. und 3. Jahrhundert erkennbaren Ansätzen zu einer reicher werdenden Oberschicht Gruppen gebildet haben, die zu den Franken stießen.

Der Küstenstreifen zwischen Jadebusen und Dollart, wo vorher kein römischer Import festzustellen war, bleibt unberücksichtigt. Hier waren anscheinend keine Voraussetzungen für eine derartige Entwicklung gegeben. Es blieb auch weiterhin ein handelspolitisch abseits liegendes Gebiet ohne Anzeichen für eine deutliche soziale Differenzierung. Einzelne früheste Ansätze in Helle und Driefel haben sich nicht weiter entwickelt.

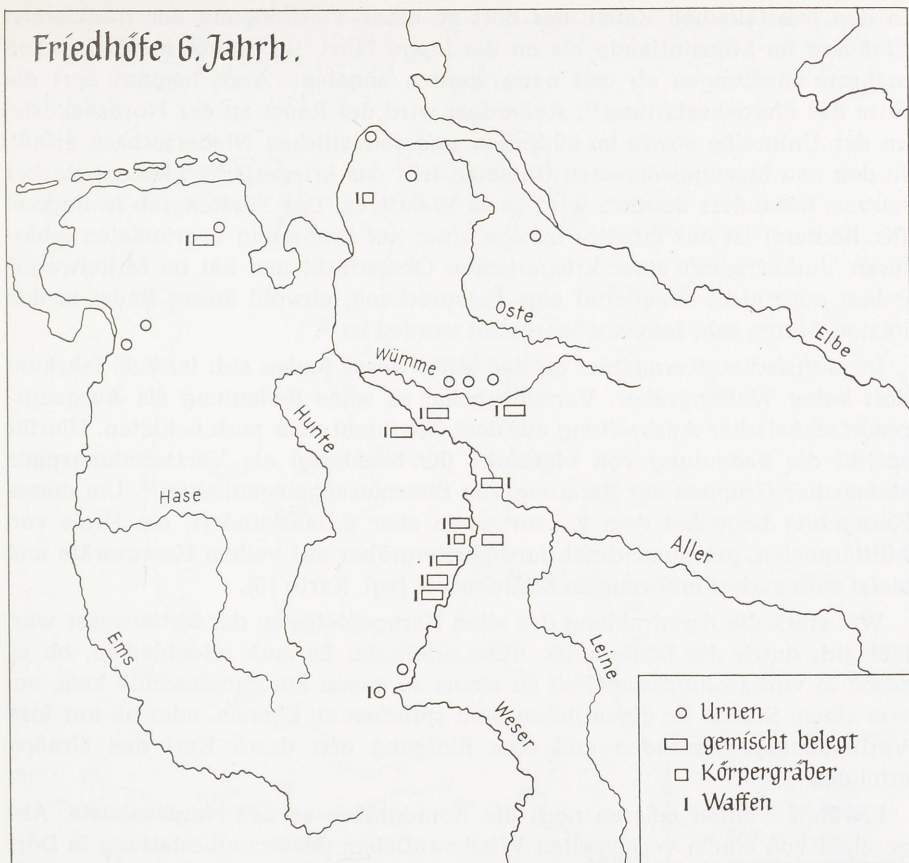
Im 5. Jahrhundert erfolgt die Ausbreitung sächsischer Formen nach Holland. Dann folgt nach mehreren planlosen Beutezügen in der Mitte des 5. Jahrhunderts die Überwanderung nach England. Daran beteiligten sich, außer Gruppen aus Angeln, dem östlichen Holstein und dem niederländischen Küstenstreifen, aus dem Gebiet des heutigen Niedersachsen nur die Gruppen I und II. Der Raum zwischen Unterelbe und Unterweser wird im 6. Jahrhundert fast siedlungsleer. Zwischen Unterelbe und Oste bleibt nur noch der Friedhof von Perlberg ohne Waffen; zwischen Oste und Unterweser der Wehrberg bei Duhnen und Osterwanna, beide ebenfalls ohne Waffen. Neu angelegt wird der Friedhof von Sievern, der ab 550 auch 54 Körpergräber mit Waffen und ein Pferdegrab enthält. Nördlich der Wümme sind noch drei Friedhöfe ohne Waffen: Quelkhorn, Otterstedt und Luhne.

Gruppe III im mittleren Wesergebiet macht diese Bewegung anscheinend nicht mit. Nur der nördliche Teil, wo schon Waffen vorkamen, wird davon erfaßt. Brinkum (Axt) und Hagen-Leeste (Pfeilspitzen) werden jetzt aufgelassen; Mahndorf (Lanzenspitze, Pfeilspitzen und Axt) geht weiter, hat aber im 6. Jahrhundert nur wenig Bestattungen⁷⁵. Auch die Ausläufer weiter von der Weser ab scheinen zu verschwinden. Die Friedhöfe dicht an der Weser gehen aber weiter (vgl. Karte 9).

Offenbar hat sich hier die gleiche Entwicklung vollzogen wie wir sie schon bei den Langobarden und Semnonen andeuten konnten. Im Raum zwischen Unterelbe und Unterweser hat sich eine kriegerische Oberschicht durchgesetzt und strebt danach, Gebiete auf ehemaligem römischem Reichsboden zu erobern und zu unterwerfen. Nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen in Nordgallien wenden sie sich nach Britannien. Ob Gruppe I und Gruppe II sich freiwillig zusammenschlossen oder Gruppe II diesen Auszug unter Einfluß von Gruppe I mitmachte, muß offenbleiben. Jedenfalls werden beide Gebiete gleichzeitig geräumt. Die Bevölkerung an der Mittelweser hat sich wohl kulturell an-

⁷⁴ F. Steinbach, Das Frankenreich, Handb. d. deutschen Gesch. I, Abschn. 2, 1956, 16.

⁷⁵ E. Grohne, Mahndorf, 1953, 293 f.



Karte 9

gepaßt, aber keine dominierende kriegerische Oberschicht entwickelt. Abgesehen von einem Waffengrab in Liebenau aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts kommen südlich der Allermündung bis ins 5. Jahrhundert keine Waffengräber in den Friedhöfen vor.

Erst nach Abzug der Gruppen I und II geht bei der Bevölkerung an der Mittelweser die gleiche Entwicklung vor sich. Jetzt treten auch hier in den Körpergräbern hochwertige Waffen auf, begleitet von Pferdegräbern und Reiterbeigaben⁷⁶ (vgl. Karte 9). Nach Abschluß dieser Entwicklung erfolgt auch hier eine Expansion, wenn auch nicht über weite Strecken, sondern in die benachbarten Gebiete. Der nachdrücklichste Vorstoß geht nach Südwesten

⁷⁶ Mahndorf (Kr. Bremen), Ahausen (Kr. Rotenburg), Hagen-Leeste (Kr. Grafsch. Hoya), Dörverden (Kr. Verden), Holzbalge, Mehlbergen, Liebenau, Schinna, Stolzenau (Kr. Nienburg), Minden, Werste (Kr. Minden).

in den westfälischen Raum, der dort zu einer Verdrängung des fränkischen Einflusses im Münsterlande bis an die Lippe führt. Im Münsterlande brechen mehrere Siedlungen ab und neue werden angelegt. Auch beginnt dort die Sitte der Pferdebestattung⁷⁷. Außerdem wird der Raum an der Nordseeküste, an der Untereifel sowie im südlichen und südöstlichen Niedersachsen erfaßt. In den neu hinzugewonnenen Gebieten tritt das kriegerische Element stärker hervor. Besonders deutlich wird es in Westfalen. Das Fürstengrab in Beckum (Kr. Beckum) ist nur möglich infolge einer auf Eroberung begründeten schärferen Vorherrschaft einer kriegerischen Oberschicht und hat im Mittelwesergebiet auch nicht annähernd eine Entsprechung, obwohl dieser Raum in den letzten Jahren sehr intensiv bearbeitet worden ist⁷⁸.

Im sächsischen Kerngebiet an der Mittelweser finden sich im 7./8. Jahrhundert keine Waffengräber. Vermutlich hat es seine Bedeutung als Ausgangspunkt sächsischer Ausbreitung auf dem Kontinent aber noch behalten. Hierfür spricht die Bedeutung von Marklohe (Kr. Nienburg) als Versammlungsplatz sächsischer Gruppen zur Beratung von Stammesangelegenheiten⁷⁹. Um dieses Kerngebiet liegt seit dem 7., vor allem aber 8. Jahrhundert, ein Kreis von Militärposten, gekennzeichnet durch Reitergräber mit vollem Heergewäte und meist auch zuckerhutförmigem Schildbuckel (vgl. Karte 10).

Wie stark die Ausstrahlung des alten Kerngebietes an der Mittelweser war, läßt sich durch die Bodenfunde nicht ermitteln. Es muß offenbleiben, ob es schon in vorkarolingischer Zeit zu einem so engen Zusammenschluß kam, um von einem Stamm im eigentlichen Sinn sprechen zu können, oder ob nur lose Verbindungen bestanden und eine Einigung erst durch Karl den Großen erfolgte.

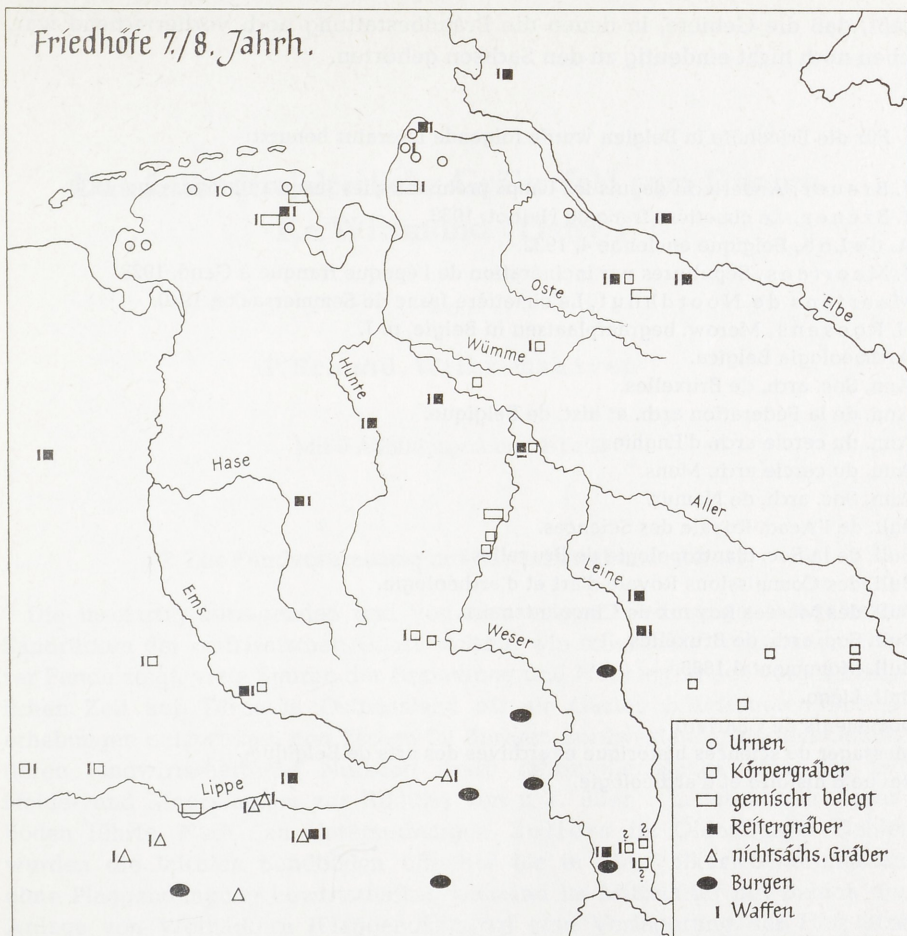
Erwähnt werden müssen noch die Brandgräber an der Nordseeküste. Abgesehen von einem vereinzelt Wiederaufleben der Brandbestattung in Dörverden und Liebenau, das von Genrich in Verbindung mit dem Stellinga-Aufstand oder mit der Opposition gegen die Missionsversuche in der Mitte des 8. Jahrhunderts gebracht wird⁸⁰, gibt es im übrigen sächsischen Gebiet keine Brandbestattung mehr. Es könnte in Erwägung gezogen werden, daß an der Nordseeküste eine Bevölkerungsgruppe sich noch außerhalb des sächsischen Stammes hielt und erst nach den Sachsenkriegen Karls des Großen einbezogen wurde. Vielleicht läßt sich auch ein schriftlicher Hinweis heranziehen, daß dieses Küstengebiet noch im 8. Jahrhundert nicht eindeutig als sächsisch an-

⁷⁷ W. Winkelmann, Kunde NF 8, H. 3/4, 1957, 334ff.; ders., Westf. Forsch. 1953/54, 283.

⁷⁸ A. Genrich, Kunde NF 11, 1960, 60ff.; ders., Nachr. aus Nieders. Urgesch. 30, 1961ff.; ders., Germania 43, 1965, 404ff.; ders., Studien aus Alteuropa II, 1965, 256ff.; ders., Kunde NF 16, 1965, 107ff.

⁷⁹ R. Drögereit, Histor. Stätten Deutschlands II, Niedersachsen, 275; A. Genrich, Nachr. Nieders. Urgesch. 30, 1961, 53; K. Brandt, Nieders. Jb. 10, 1933, 49; H. Aubin, Der Raum Westfalen II, 1, 1955, 24; A. Hofmeister, Festgabe für A. Hauck, 1916, 99ff.

⁸⁰ A. Genrich, Nachr. Nieders. Urgesch. 28, 1959, 27.



Karte 10

zusprechen ist, sondern erst im 9. Jahrhundert in den sächsischen Machtbereich hineinwuchs. In der *Capitulatio de partibus Saxoniae* (verfaßt zwischen 775 und 790) heißt es: „*Jubemus ut corpora christianorum Saxonum ad cimeteria ecclesiae defereantur et non ad tumulos paganorum*“ (Pkt. 22). Beim Verbot der Brandbestattung heißt es aber: „*Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa eius ad cinerum redierit, capite punietur*“ (Pkt. 7). Sicher dürfen diese beiden Quellenstellen nicht als Beweis herangezogen werden. Es soll aber immerhin auf diese Gegenüberstellung *corpora christianorum Saxonum* einerseits und *corpus defuncti hominis* bei der Brandbestattung andererseits aufmerksam gemacht werden, die in diesem Zusammenhang doch etwas aussagen dürfte und die Möglichkeit zu-

läßt, daß die Gebiete, in denen die Brandbestattung noch vorherrschend war, eben noch nicht eindeutig zu den Sachsen gehörten.

Für die Friedhöfe in Belgien wurde folgende Literatur benutzt:

- J. Breuer, *Anderlecht depuis les temps préhistoriques jusqu'au Moyen-âge*, 1930.
J. Breuer, *Le cimetière franc de Haillot*, 1938.
A. de Loë, *Belgique ancienne* 4, 1932.
J. Maertens, *Sépultures par incinération de l'époque franque à Gand*, 1923.
Maertens de Noordhout, *Le cimetière franc de Semmersaeke*, 1940.
H. Roosens, *Merow. begraafplaatsen in Belgie*, o. J.
Archaeologia Belgica.
Ann. Soc. arch. de Bruxelles.
Ann. de la Fédération arch. et hist. de Belgique.
Ann. du cercle arch. d'Enghien.
Ann. du cercle arch. Mons.
Ann. Soc. arch. de Namur.
Bull. de l'Acad. Royale des Sciences.
Bull. de la Soc. d'antropologie de Bruxelles.
Bull. des Commissions Royale d'art et d'archéologie.
Bull. des Musées Royaux de Cinquantenaire.
Bull. Soc. arch. de Bruxelles.
Bull. Monumental 1889.
Bull. Liège.
Documents de Charleroi.
Messenger de sciences historique et archives des arts de Belgique.
Revue d'histoire et d'archéologie.